

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



---

StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG  
Lister Straße 10  
30163 Hannover

mit PZU

Telefon: 0385 – 588 68 [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: [REDACTED]

Aktenzeichen: 1.6.2V-60.071/19-51  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 08.08.2024

## Genehmigungsbescheid

### Nr. 1.6.2V-60.071/19-51

gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG<sup>1)</sup>

#### I. Entscheidung

Der

RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG  
Lister Straße 10  
30163 Hannover

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf ihren Antrag vom 23.10.2019, Posteingang 30.10.2019, und nach Änderung vom 05.09.2022, Posteingang 28.09.2022, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG erteilt.

---

#### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

---

#### **Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund  
**Postanschrift:**  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000  
Telefax: 0385 / 588 68 - 800  
E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)  
Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

## 1. Genehmigungsgegenstand

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von sieben WEA des Typs Nordex N149 am Standort der Gemeinden 18510 Wittenhagen und 18510 Papenhagen entsprechend der nachstehenden Tabelle.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung:	WEA 1 bis 7
Typ:	Nordex N-149 NH 164, TCS 164B mit Serrations
Nabenhöhe:	164 m
Rotordurchmesser:	149,1 m
Gesamthöhe:	238,6 m
Nennleistung:	5,7 MW

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Ostwert <sup>a)</sup>	Nordwert <sup>a)</sup>
1	Ungnade	1	161, 162, 163	33.368.648	6.003.224
2	Ungnade	1	154	33.369.054	6.002.940
3	Ungnade	1	134, 135	33.369.540	6.002.775
4	Ungnade	1	110, 111	33.370.069	6.002.670
5	Ungnade	1	96,97, 98	33.370.502	6.002.994
6	Glashagen	1	136, 137	33.370.585	6.002.535
7	Glashagen	1	148/2	33.371.192	6.002.753

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

<sup>a)</sup> Lagebezugssystem ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Windenergieanlagen gehörenden Erschließungswege, Stellplätze und der windparkinternen Verkabelung entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen, die Bestandteil (Anlage II) des Genehmigungsbescheides sind.

Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA, täglich von 0.00 – 24.00 Uhr.

Inhaltsbestimmung: Die Ausführung der Rotorblätter mit gezackter Hinterkante (Serrations, Anlage 3.1, Blatt 14) wird angeordnet.

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein oder ersetzt diese (§ 13 BImSchG):

- Die Baugenehmigung gemäß § 72 LBauO M-V<sup>2)</sup>
- Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG<sup>3)</sup> für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von max. 238,9 m über Grund bzw. 255,7 m über NN für die WEA 1 u. 3, 255,0 m über NN für die WEA 2, 255,9 m über NN für die WEA 4, 255,4 m über NN für die WEA 5, 254,7 m über NN für die WEA 6 und 255,2 m über NN für die WEA 7.
- Naturschutzgenehmigung gemäß § 40 i. V. m. § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V<sup>4)</sup>

- Ausnahmegenehmigung von Verboten des § 20 NatSchAG M-V für geschützte Biotope zur Unterschreitung des Mindestabstandes gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE)
- Die Zustimmung zur Gewässerquerung gem. § 36 Abs. 1 WHG<sup>5)</sup> i. V. m. § 82 Abs. 1 LWaG<sup>6)</sup>
- Die Zulassung der Erdaufschlüsse gem. § 49 Abs. 1 WHG

Die „Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG<sup>7)</sup>) und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG“ zur Prüfung der Umweltverträglichkeit für das Vorhaben ist Bestandteil dieser Genehmigung (Anlage I).

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
<i>Ordner I</i>		
0	Inhaltsverzeichnis	3
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG vom 05.09.2022 - Formular 1.1	3
1.2	Erlaubnis der eingeschränkten Veröffentlichung der Antragsunterlagen	1
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
1.4	Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszüge aus dem Handelsregister</li> <li>• Anzeige Wechsel Antragsteller</li> <li>• Angaben zu Herstellungs – und Rohbaukosten</li> </ul>	5
2	Karten und Pläne	
2.1	Lagepläne <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übersichtplan WP Grimmen - Papenhagen      Maßstab 1:25.000</li> <li>• Übersichtsplan Abstand + Bemaßung      Maßstab 1:17.500</li> <li>• Übersichtsplan Bemaßung zu Immissionspunkte      Maßstab 1:25.000</li> <li>• Lageplan WP Grimmen - Papenhagen      Maßstab 1: 7.500</li> <li>• Lageplan zu WEA 01      Maßstab 1: 2.500</li> <li>• Lageplan zu WEA 02      Maßstab 1: 2.500</li> <li>• Lageplan zu WEA 03      Maßstab 1: 2.500</li> <li>• Lageplan zu WEA 04      Maßstab 1: 2.500</li> <li>• Lageplan zu WEA 05      Maßstab 1: 2.500</li> <li>• Lageplan zu WEA 06      Maßstab 1: 2.500</li> <li>• Lageplan zu WEA 07      Maßstab 1: 2.500</li> <li>• Übersichtsplan      Maßstab 1: 3.500</li> <li>• Lageplan zum Bauantrag (WEA 1-WEA 7)      Maßstab 1: 1.000</li> </ul>	20

2.2	Liegenschaftskarte <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszüge aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1: 2.000</li> <li>• Flurstücknachweise – Eigentüternachweise</li> <li>• Auszüge aus den Nutzungsverträgen</li> </ul>	4  1
2.3	Werkslage- und Gebäudeplan	1
2.4	Bebauungs- oder Flächennutzungspläne	7
2.5	Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes VP.</li> <li>• Auszug aus dem Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern</li> <li>• Aufstellung mit Anlagentyp, Leistung, Koordinaten- und Höhenangaben aller Anlagen</li> <li>• Kabelverlegungsplan Maßstab 1: 7.500</li> <li>• Darstellung der Kompensationsflächen</li> </ul>	
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Allgemeine Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> <li>• technische Beschreibung Delta4000 – N149/5.X Rev. 09/10.02.2022</li> <li>• Fundamente Nordex N149/5.X Rev. 08 / 25.05.2021</li> <li>• Option Serrations an Nordex-Blättern Rev. 07 / 24.06.2021</li> </ul>	17  1
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	1
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten –Übersicht-	1
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	1
	<b>Ordner II</b>	
3.5	Allgemeine Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfälle beim Betrieb der Anlage Rev. 05 / 01.04.2021</li> <li>• Abfallbeseitigung Rev. 07 / 01.04.2021</li> </ul>	7
3.6	Sicherheitsdatenblätter	143
3.7	Maschinenzeichnungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• TL01 - Übersichtszeichnung Maßstab 1:500</li> </ul>	3
3.8	Allgemeine Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter Rev. 06/01.04.2021</li> </ul>	3
3.9	Fließbilder	4
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen	1
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen und Gerüchen	1
4.3	Quellenverzeichnis	1
4.4	Quellenplan	1
4.5	Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte Nordex N149/5.X	33
4.6	Oktav-Schallleistungspegel Nordex N149/5.X	2

4.7	Option Serrations an Nordex-Blättern Rev. 07 / 24.06.2021	4
4.8	Schalltechnisches Gutachten der IEL GmbH vom 24.06.2022	73
4.9	Schattenwurfgutachten IEL GmbH vom 24.08.2022	46
4.10	Sonstiges	3
5	Umwelteinwirkung	
5.1	Allgemeine Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage Rev. 07 / 01.04.2021</li> </ul>	8
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung - Formular 6.1	1
6.2	Allgemeine Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> <li>• Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)</li> <li>• Erdungsanlage der Windenergieanlage</li> </ul>	16
6.3	Angaben zum Eisabwurf und –abfall	10
6.4	Angaben zur Tages- und Nachtkennzeichnung	37
	<b>Ordner III</b>	
7	Arbeitsschutz	
7.1	Allgemeine Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen</li> </ul>	10
7.2	Sicherheitsanweisung - Verhaltensregeln an, in u. auf Windenergieanlagen	42
7.3	Technische Beschreibung Befahranlage	6
7.4	Bedienungsanleitung / Produktreihe Delta4000	36
7.5	Wartungsanleitung	9
7.6	Flucht- und Rettungsplan	6
8	Betriebseinstellung	
8.1	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	5
8.2	Verpflichtungserklärung	1
9	Abfälle	
9.1	Allgemeine Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfälle beim Betrieb der Anlage</li> <li>• Abfallbeseitigung</li> </ul>	12
10	Abwasser <ul style="list-style-type: none"> <li>• Niederschlagsentwässerung - Formular 10.12</li> </ul>	12
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Allgemeine Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt</li> <li>• Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen</li> </ul>	15
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag gem. § 64 LBauO M-V – Formular 12.1	4
12.2	Baubeschreibung - Formular 12.2	7

12.3	Bestätigung Ingenieurkammer Niedersachsen	1
12.4	Allgemeine Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> <li>• Transport, Zuwegung und Krananforderungen</li> <li>• TL01 – Übersichtszeichnung</li> <li>• Technische Beschreibung Delta4000</li> <li>• Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter</li> <li>• Fundamente Nordex N149 / 5.X</li> <li>• Kennzeichnung v. Nordex-Windenergieanlagen</li> </ul>	50
12.5	Beschreibung der (auch temporär) befestigten Flächen - Formular 12.4.6	1
12.6	Angabe zur Zufahrt - Formular 12.5 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übersicht Zufahrt – Bundesstraße B194 zum WP - Maßstab 1:2.500</li> </ul>	2
12.7	Brandschutz	5
12.8	Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzende Stellungnahme TÜV Nord vom 22.07.2022</li> </ul>	22
12.9	Darlegung der einzelnen Herstellungskosten – Formular 12.8	1
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück - Formular 13.1	1
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben - Formular 13.2	1
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen - Formular 13.3	1
13.4	Artenschutz-Fachbeitrag Stand August 2021 (zuletzt überarbeitet Aug. 2022) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung zum AFB Stand Aug. 2022 (zuletzt ergänzt Aug. 2023)</li> </ul>	46
	<b>Ordner IV</b>	
13.5	Anhänge zum Artenschutz-Fachbeitrag	134
13.6	Anlagen zum Artenschutz-Fachbeitrag	135
13.7	Erfassung von Großvogelarten 2020	49
13.8	Fledermausgutachten – Untersuchungen im Bereich des geplanten Windparks <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fledermausmodul</li> </ul>	75
	<b>Ordner V</b>	
13.9	FFH-Vorprüfung	18
13.10	Landschaftspflegerischer Begleitplan <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan</li> <li>• Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen des § 20 NatSchG MV für geschützte Biotope</li> <li>• Landschaftspflegerischer Begleitplan - Biotopbögen</li> </ul>	184
13.11	Absichtserklärung zur Flächenbereitstellung – Formular. 13.10 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absichtserklärungen</li> </ul>	17

14	Umweltverträglichkeitsprüfung	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses - Formular 14.1	5
14.2	UVP-Bericht <ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzung zum UVP-Bericht, (zuletzt August 2023)</li> </ul>	124
<b>Ordner VI</b>		
15	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	2
16	Sonstige Antragsunterlagen	
16.1	Beschreibung der erforderlichen wegebaulichen Maßnahmen (vorh. Wege, neue Wege, verstärkte Wege) sowie der Sicherstellung	1
16.2	Streckenprotokoll	4
17	Gewässer	
17.1	Wasserrechtliche Genehmigung	1
17.2	Übersichtskarte	1
17.3	Karte Übersicht Grabenüberfahrt	1
18	Anlagenspezifische Angaben	
18.1	Anlagendaten und Koordinaten der geplanten Anlagen	1
18.2	Übersichtsplan	4
19	Gutachten	
19.1	Prüfbescheid für eine Typenprüfung	7
19.2	Baugrundgutachten	119
19.3	Freileitung - Formular 19.4. <ul style="list-style-type: none"> <li>e.dis Planungsvertrag</li> </ul>	6
19.4	Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Turmversagen und Brand	27
19.5	Denkmalfachliches Gutachten	81
20	Ergänzungen	
20.1	Erläuterungen zu streng vertraulichen Unterlagen – Formular 20.0	2
20.2	Berechnungsbeispiel Rückbaukosten Nordex	1
20.3	Herstell- und Rohbaukosten Nordex	1
20.4	Gesamtinvestitionskosten	1
20.5	Rückbauaufwand	7
20.6	Rettungskonzept leitergeführte Befahranlage Nordex	7
20.7	Flurstücksnachweise – Eigentüternachweise - Formular 20.2 <ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzungsverträge</li> </ul>	32
20.8	Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtungsstrecken im vorgegebenen Plangebiet	4
20.9	Einverständniserklärungen zu einem Auflagenvorbehalt	2
20.10	Prüfbericht Nr. 1 vom 19.06.2024, Prof. Dr.-Ing. Thomas Bittermann	6

Tabelle 2: Inhaltsverzeichnis

## 2. Bestimmungen

### 2.1 Aufschiebende Bedingungen

#### 2.1.1 Baurechtliche Bedingungen

**2.1.1.1** Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor dem Beginn der Bauarbeiten der Rückbau der WEA (einschließlich Zuwegung und Kranstellfläche), nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung, die Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB sicherzustellen ist. Dies ist durch eine unbefristete selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft einer Bank oder Sparkasse in Höhe von [REDACTED] EUR (inklusive USt.) als Sicherheitsleistung zu Gunsten des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Bauaufsichtsbehörde, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund zu erbringen.

**2.1.1.2** Der Prüfbericht Nr. 1, Prüf-Nr.: 5044/24 vom 19. Juni 2024 des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit Prof. Dr.-Ing. Thomas Bittermann Lübsche Straße 97, 23966 Wismar sowie die weiteren ergehenden Prüfberichte sind Bestandteil der Genehmigung. Die Prüffeststellungen des Prüfberichtes sind zu beachten. Die Prüfung wird mit den noch einzureichenden Unterlagen, Typenprüfung und Baugrunduntersuchung fortgesetzt.

Der Prüfsachverständige für Standsicherheit Prof. Dr.-Ing. Thomas Bittermann Lübsche Straße 97, 23966 Wismar ist auch mit der bautechnischen Überwachung beauftragt. Der Baubeginn ist zwei Wochen vorher beim beauftragten Prüfsachverständigen anzuzeigen. Die Ausführung darf nur nach den geprüften Unterlagen erfolgen, die vom Prüfsachverständigen geprüft und freigegeben wurden. **Die Bestätigung des Prüfsachverständigen, dass mit dem Bauvorhaben begonnen werden darf, ist vor Baubeginn vorzulegen.**

#### 2.1.2 Natur- und artenschutzrechtliche Bedingung

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung der Vorlage von Dienstbarkeiten vor Inbetriebnahme der WEA erteilt.

Die folgenden Maßnahmen sind für den Zeitraum des Betriebs der Anlage durch eine grundbuchliche Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Vermeidungs-, Ausgleichs- und/oder Kompensationsflächen auf den ausgegebenen Flächen zu sichern. Die unbefristete Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Der zuständigen Naturschutzbehörde ist der Nachweis über die Eintragung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Dies betrifft nachfolgende Maßnahmen:

- M01 Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen auf ca. 4,6 ha  
Gemarkung Müggenwalde, Flur 4, Flurstücke 32/4, 28/6 und 26/1
- V06 Lenkungsfläche Rotmilan auf ca. 3,5 ha  
Gemarkung Ungnade, Flur 1, Flurstück 210

- V07 Lenkungsfläche Schreiadler N40 und N83 auf insgesamt ca. 20,08 ha  
Gemarkung Splietsdorf, Flur 1, Flurstück 62/5  
Gemarkung Rolofshagen, Flur 1, Flurstücke 186 und 187

## **2.2 Auflösende Bedingung**

Sollte bis zum 01.09.2027 nicht mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden sein, erlischt die Genehmigung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

## **2.3 Allgemeine immissionsschutzrechtliche Auflagen**

- 2.3.1** Der Genehmigungsbehörde ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme der Anlagen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.3.2** Störungen und besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen führen und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und die Nachbarschaft haben können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.3.3** Die Genehmigung und die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie bei Kontrollen sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörden jederzeit vorgelegt werden können.
- 2.3.4** Während des Betriebes der Anlagen und ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

## **2.4 Spezielle Immissionsschutzrechtliche Auflagen**

- 2.4.1** Die von den sieben Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.X STE mit einer Nennleistung von 5700 kW und einer Nabenhöhe von 164 m am Standort Papenhagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm<sup>6)</sup> beitragen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend

Für die maßgeblichen Immissionsorte (Anlage 4.8, Blatt10) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte der Zusatzbelastung i. S. der TA Lärm für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Schönewalde 1a	30 dB(A)
- IO Schönewalde 4	30 dB(A)
- IO Hoikenhagen 10	35 dB(A)
- IO Papenhagen, Dorfstraße 15	35 dB(A)
- IO Ungnade 17	40 dB(A)
- IO Ungnade 6	37 dB(A)
- IO Sievertshagen 1	38 dB(A)

- 2.4.2** Der von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.X STE mit einer Nennleistung von 5700 kW und einer Nabenhöhe von 164 m ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von  $L_{e,max} = 107,3$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.
- 2.4.3** Die Windenergieanlage „WEA 02“ des Typs Nordex N149/5.X STE mit einer Nabenhöhe von 164 m ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode 6 mit einer maximal zulässigen Leistungsabgabe von 5060 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von  $L_{e,max} = 104,7$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- 2.4.4** Die Windenergieanlage „WEA 03“ des Typs Nordex N149/5.X STE mit einer Nabenhöhe von 164 m ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode 8 mit einer maximal zulässigen Leistungsabgabe von 4830 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von  $L_{e,max} = 103,7$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.  
Die Zulässigkeit der Betriebsweise Mode 8 am Standort Papenhagen ist durch den Hersteller zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 2.4.5** Die Windenergieanlage „WEA 04“ des Typs Nordex N149/5.X STE mit einer Nabenhöhe von 164 m ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode 11 mit einer maximal zulässigen Leistungsabgabe von 4200 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von  $L_{e,max} = 100,7$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.  
Die Zulässigkeit der Betriebsweise Mode 11 am Standort Papenhagen ist durch den Hersteller zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 2.4.6** Die Windenergieanlage „WEA 05“ des Typs Nordex N149/5.X STE mit einer Nabenhöhe von 164 m ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode 12 mit einer maximal zulässigen Leistungsabgabe von 4110 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von  $L_{e,max} = 100,2$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- 2.4.7** Die Windenergieanlagen „WEA 06“ und „WEA 07“ des Typs Nordex N149/5.X STE mit einer Nabenhöhe von 164 m sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode 16 mit einer maximal zulässigen Leistungsabgabe von 3440 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von  $L_{e,max} = 98,2$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

- 2.4.8** Die Betriebsweisen der Windenergieanlagen sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächliche Betriebsweise der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.
- 2.4.9** Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist durch Vermessung je ein Datenblatt in den Betriebsweisen Mode 8 und Mode 11 gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die jeweils errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Regelung und in ihrer Schallemission ( $L_{e,max}$ ) mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu einer Überschreitung der unter Nr. 2.4.1 festgesetzten Teil-Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten führen.  
Der Nachweis kann grundsätzlich auch über baugleiche Anlagen geführt werden.
- 2.4.10** Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der betreffenden Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen, wenn bis dahin keine geeigneten Berichte von Fremdvermessungen als Nachweis fungieren können.
- 2.4.11** Bewegter Schattenwurf  
Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).  
Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird.  
Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.
- 2.4.12** Zur Sicherung der Einhaltung der unter 2.4.11 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- 2.4.13** Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- 2.4.14** Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

## **2.5 Bauordnungsrechtliche Auflagen**

- 2.5.1** Gemäß der Richtlinie für WEA des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende gutachtliche Stellungnahmen vor Baubeginn vorzulegen:
- Lastgutachten
  - Sicherheitsgutachten
  - Nachweise zu Rotorblättern
  - Maschinengutachten
  - Nachweise für die elektrischen Komponenten und den Blitzschutz durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen
- 2.5.2** Vor Inbetriebnahme der Nutzung sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen vorzulegen:
- Bedienungshandbuch
  - Inbetriebnahmeprotokoll
  - Wartungspflichtenhandbuch
- 2.5.3** Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen der Abstecknachweis entsprechend dem Vermessungsplan vorzulegen.
- 2.5.4** Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen anzuzeigen.
- 2.5.5** Die WEA 1 bis 4, 6 und 7 sind mit einem System der Eiserkennung auszustatten, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird. Verwendet wird das Eiserkennungssystem IDD Blade der Firma Wölfel (siehe Anlage 6.3, Blatt 9).
- 2.5.6** Nach § 46 Abs. 2 LBauO sind WEA, die aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bNK), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen.  
Die technische Lösung zur bNK mit Beurteilung der Luftfahrtbehörde ist vor Baubeginn vorzulegen.

## **2.6 Luftverkehrsrechtliche Auflagen**

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) an allen sieben WEA wie folgt auszuführen:

## **2.6.1 Tageskennzeichnung**

- 2.6.1.1** Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 2.6.1.2** Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 2.6.1.3** Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

## **2.6.2 Nachtkennzeichnung**

- 2.6.2.1** Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (bNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.
- 2.6.2.2** Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- 2.6.2.3** Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer blinkfrequenzsynchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 2.6.2.4** Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.
- 2.6.2.5** Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer bNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer bNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

- 2.6.2.6** Das Feuer W, rot ist jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 2.6.2.7** Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 2.6.2.8** Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 2.6.2.9** Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 2.6.2.10** Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 2.6.2.11** Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 2.6.2.12** Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder **per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de)** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 2.6.2.13** Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

**2.6.2.14** Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

### **2.6.3 Veröffentlichung**

Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

- 1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und**
- 2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.**

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV-10192, 10192-a**
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des **Az.: VIII-623-00000-2020/144 (24-2/2305a)** schriftlich dem

#### **Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit**

#### **Mecklenburg-Vorpommern**

Luftfahrtbehörde (Ref. 630)

19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an [luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de](mailto:luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de).

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

### **2.7 Auflage der Bundeswehr**

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens **I-635-22-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

## **2.8 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen**

- 2.8.1** Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)<sup>9)</sup> und des § 3 der Maschinenverordnung (9. ProdSV)<sup>10)</sup> in Bezug auf CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Betriebsanleitung entsprechen. Die zu den jeweiligen Windenergieanlagen gehörenden EU-Konformitätserklärungen sind als Kopie in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.
- 2.8.2** Der Betreiber hat an den Windenergieanlagen gemäß des Wartungspflichtenheftes Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Betreiber die Prüfung vor Inbetriebnahme und die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß den Verbandsvorgaben bzw. des Wartungspflichtenheftes prüfen zu lassen. Die Kopien der Prüfprotokolle und Wartungsberichte sind vom Betreiber in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV)<sup>11)</sup>
- 2.8.3** Die Aufzüge (Befahranlagen) in den Windenergieanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§ 15 BetrSichV)
- 2.8.4** Die in den Windenergieanlagen eingebauten Elektroseilzüge sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
- 2.8.5** Die im Turm eingebaute Leiter und das darauf montierte Fallschutzsystem sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
- 2.8.6** Wenn der Betreiber der Windenergieanlagen eigenes Betriebspersonal für Kontroll- oder Instandhaltungstätigkeiten beschäftigt, ist er verpflichtet
- a) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)<sup>12)</sup> eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)<sup>13)</sup> und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)<sup>14)</sup> zu beachten,
  - b) die Beschäftigten für den Aufgabenbereich und für die Gefahrenabwehr umfassend zu unterweisen und
  - c) den Beschäftigten eine Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen und in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV)
- 2.8.7** Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

## 2.9 Natur- und Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### **Abriss**

Die in nachfolgender Übersicht zusammengefassten Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz werden unter Ziff. 2.9.1, 2.9.4, 2.9.5, 2.9.10 und 2.9.11 dieses Bescheides im Einzelnen näher erläutert.

**Der Eingriff durch Flächenversiegelungen und mittelbare Biotopbeeinträchtigungen ist zu kompensieren durch:**

#### Maßnahme M01

Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen auf 4,6 ha in der Gemarkung Müggenwalde, Flur 4, Flurstücke 32/4,28/6 und 26/1. Die Maßnahme ist in der Vegetationsperiode nach Rohbaufertigstellung umzusetzen.

**Der Eingriff in das Landschaftsbild** kann durch eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von [REDACTED] € gemäß Kompensationserlass Windenergie MV 2021 kompensiert werden. Diese ist durch den Bauherrn spätestens bis zur Anzeige des Baubeginns und in jedem Fall vor Verkauf von Windenergieanlagen zu überweisen.

### **Artenschutzmaßnahmen:**

#### Maßnahme V06

Lenkungsfläche Rotmilan auf ca. 3,5 ha, Gemarkung Ungnade, Flur 1, Flurstück 210  
Die Lenkungsfläche muss bis zur Inbetriebnahme der WEA funktionsfähig sein. Es ist eine rechtzeitige Ansaat zu beachten.

#### Maßnahme V07

Lenkungsfläche Schreiadler N40 und N83 auf insgesamt ca. 20,08 ha  
Gemarkung Splietsdorf, Flur 1, Flurstück 62/5  
Gemarkung Rolofshagen, Flur 1, Flurstücke 186 und 187  
Die Lenkungsflächen müssen bis zur Inbetriebnahme der WEA funktionsfähig sein. Es ist eine rechtzeitige Ansaat zu beachten.

#### Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Der Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn die Auftragserteilung der ÖBB nachzuweisen sowie der Bauablauf- u. Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

Während des Baus erfolgt eine regelmäßige (ggf. wöchentliche) Übermittlung der Beratungs- u. Tätigkeitsprotokolle der ÖBB an die Naturschutzbehörde.

Insgesamt beträgt der Kompensationsbedarf 8,18 ha für Biotopverluste und -beeinträchtigungen und [REDACTED] € für den Eingriff in das Landschaftsbild. Der Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt durch eine Ersatzgeldzahlung. Der multifunktionale Kompensationsbedarf für Biotopverluste und -beeinträchtigungen kann mit der Ausgleichsmaßnahme M01 vollständig ausgeglichen werden. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen werden 13,8 ha Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) erbracht.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach §44 und §45 BNatSchG wird u.a. verhindert durch die Maßnahmen V06 und V07 sowie durch die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung.

### 2.9.1 Ökologische Baubegleitung

Für den Bauzeitraum ist eine ökologische Baubegleitung (öBB) zu benennen. Diese ist von einem anerkannten Fachbüro oder von einer anerkannten fachkundigen Person auszuführen. Die Auftragserteilung ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn nachzuweisen. Dem mit der öBB betraute Personenkreis ist dauerhaft der Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und etwaige Änderungen dieser Pläne sind in Hinblick auf Umweltbelange abzustimmen. Die öBB ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten und erst nach Fertigstellung der Baumaßnahmen und dem vollständigen Rückbau des Baufeldes und einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen abgeschlossen. Kernaufgaben der öBB sind die Folgenden:

- a) regelmäßige Präsenzkontrollen des Baustellen- und Baubereichs insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins von Brutvögeln, Reptilien, Amphibien und Fledermäusen, aber auch aller anderen Tierarten vor Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung
- b) Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes
- c) Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Konfliktfall bzw. zur Konfliktvermeidung
- d) Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
- e) Erarbeitung von Schadensbegrenzungs- und Kompensationsmaßnahmen bei unvorhergesehenen Eingriffen in Natur und Landschaft
- f) Übermittlung von regelmäßigen (ggf. wöchentlichen) Beratungs- und Tätigkeitsprotokollen an die zuständige Naturschutzbehörde
- g) Dokumentation von Schadensfällen (z.B. Wurzelverluste, Habitatverluste)

Folgende Maßnahmen und Bauarbeiten sind insbesondere von der öBB zu begleiten und zu überwachen:

- V01 Amphibien
- V04 Schutz von Gebüschbrütern
- V05 Durchführung eines Bauzeitenmanagements

### 2.9.2 Schutz des Bodens

Nach Umsetzung der Baumaßnahme sind alle bauzeitlichen Einrichtungen im Rahmen der Eingriffsvermeidung vollständig zurückzubauen. Die durch die Maßnahme verdichteten Böden sind nach dem Rückbau tiefgründig zu lockern. Die Funktionsfähigkeit der beanspruchten und überlagerten Biotope ist zu prüfen und gegebenenfalls wiederherzustellen. Fahrspuren sind zu glätten. Je nach Vornutzung der Flächen ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Boden- und Gewässerverunreinigungen sind unzulässig.

### 2.9.3 Eintragung in das Kompensationskataster

Der Genehmigungsinhaber übermittelt die gemäß Kompensationsverzeichnis M-V erforderlichen Angaben über die mit dieser Genehmigung festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß § 15 BNatSchG<sup>15)</sup> sowie die dafür in Anspruch genommene Fläche innerhalb von sechs

Monaten nach Zustellung dieser Genehmigung vollständig an die Genehmigungsbehörde. Der Träger des Vorhabens ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Angaben aus der bestätigten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Güstrow bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Dazu ist Kontakt mit dem LUNG aufzunehmen, um die Zugangsdaten zu erhalten (Kontakt: Herr Goën, Telefon 03843 777-203 oder poststelle@lung.mv-regierung.de oder Zentrale Telefon 03843 777-0). Im Feld „Datenherr“ ist die Abkürzung der Genehmigungsbehörde – StALU-5 VP einzutragen.

#### **2.9.4 Ersatzgeldzahlung**

Zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben ist gemäß dem Kompensationserlass Windenergie vom 06.10.2021 für die verbleibenden Beeinträchtigungen ein Ersatzgeld zu leisten.

Der Zahlenwert für alle WEA beträgt [REDACTED] € (in Worten: [REDACTED]). Das Ersatzgeld ist durch den Bauherrn spätestens bis zur Anzeige des Baubeginns und in jedem Fall vor Verkauf von Windenergieanlagen zu überweisen.

Der Rechnungsbetrag ist auf das nachstehende Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern bei der Bundesbank, der Filiale in Rostock

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18  
BIC: MARKDEF1130  
und unter Angabe des  
Kassenzeichens: **6996 2400 02838**

einzuzahlen.

#### **2.9.5 Kompensationsmaßnahme „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen“**

Der Eingriff ist durch die Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung oder Initialsaat mit regional-typischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese gemäß HzE 2018 Maßnahme 2.31, mit einer Größe von 4,6 ha in der Gemarkung Müggenwalde, Flur 4, Flurstücke 26/1, 28/6 und 32/4 entsprechend den Vorgaben des Maßnahmeblattes M01 (Anlage 13.10, Blatt 91 Aug 2023) zu kompensieren.

Für die Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit der Nutzungsoption als Mähwiese sind die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
- Dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- Dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln (PSM)

- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischen Saatgut („Regiosaatgut“)
- Mindestbreite 10 m
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
  - Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
  - Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer Problempflanzen sollen mit der zuständigen Naturschutzbehörde frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
  - Mahd nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes
  - Je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
  - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
  - Mindestflächengröße: 2.000m<sup>2</sup>

Für die Umwandlung von Acker in Dauergrünland gelten folgende Bestimmungen:

- a) Eine Bewirtschaftungsplanung ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ausführung vorzulegen.
- b) Die Maßnahme ist in der Vegetationsperiode nach Rohbaufertigstellung durchzuführen und der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- c) Die fristgemäße Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und mittels Fotos nachzuweisen. Der Vorhabenträger hat zu einer Abnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde einzuladen.
- d) Die Fläche ist gegenüber der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzfläche durch Setzen von Eichenspaltholzpfählen im Abstand von 25 m (Länge 2,5 m, Durchmesser 12 cm, 1,0 m tief einbauen) untereinander kenntlich zu machen. Diese sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Bedarf zu ersetzen.

Die Mahdprotokolle der Kompensationsmaßnahme sind jährlich vom Vorhabenträger bei der zuständigen Naturschutzbehörde (StALU VP Dezernat 45) einzureichen. Die Protokolle sind zum Jahresende bis spätestens 15.12. eines jeden Jahres einzureichen. Ist das Einhalten der Frist im Einzelfall nicht möglich, ist dies der zuständigen Naturschutzbehörde frühestmöglich zu melden und eine neue Frist mit ihr abzustimmen.

Die Maßnahme ist dauerhaft mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit abzusichern (siehe Bedingung Ziff. I.2.1.2).

### **2.9.6 Schutz von Gehölzen**

Zur Erhaltung des Baumbestandes sind die Bestimmungen der Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4, Ausgabe 1999, FGSV-Nr. 293/4) und der DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. Der Rückschnitt von Gehölzen für die Zuwegung ist unzulässig.

Sofern Schnittmaßnahmen im Ausnahmefall erforderlich sind, sind die Gehölze unter Absprache mit der öBB und der zuständigen Naturschutzbehörde zurückzuschneiden. Ein Rückschnitt ist gem. § 39 Abs. 5 Ziff. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. unzulässig.

Sollten Schnittmaßnahmen außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit vorgenommen werden, ist die Betroffenheit des Artenschutzes durch vorherige Kontrollen auszuschließen und gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde nachzuweisen. Werden bei der Fällung an den/m bearbeiteten Baum/Bäumen besetzte Brut- und Lebensräume von geschützten Tieren (z.B. Spechthöhlen, Fledermausquartiere, Hornissennester, Insektenkotpillen usw.) vorgefunden, sind die Arbeiten an den/m betreffenden Baum/Bäumen zu unterbrechen und umgehend die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren, die dann weitere Verfahrensschritte, u.U. abweichend von der erteilten Befreiung, festlegt.

Alle Wege sind außerhalb der Kronentraufe geschützter Hecken, Alleebäumen oder Einzelbäumen anzulegen. Die Wege sind gem. Zuwegungsplan vor Baubeginn abzustecken und ein Abnahmetermin vor Baubeginn der Zuwegung ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu vereinbaren.

### **2.9.7 Allgemeiner Artenschutz**

Zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Amphibien werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG und 45b BNatSchG die nachfolgenden Maßnahmen unter Ziff. I.2.9.8 bis I.2.9.15 angeordnet.

### **2.9.8 Bauzeitenregelung für (Brut-) Vogelarten**

Zum Schutz von (Brut-)Vogelarten besteht eine Bauzeitenregelung vom 1. März bis 31. August. Soll innerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden (z.B. durch Verlängerung der Bauzeit in den Brutzeitraum hinein), ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der öBB und der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. In trilateraler Abstimmung sind dann ggf. geeignete Maßnahmen, wie z.B. aktive Vergrämuungsmaßnahmen, umzusetzen. Es ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern zu verhindern. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der zuständigen Naturschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist insbesondere bei ruhender Bautätigkeit zwischen dem 1. März und dem 31. August durch geeignete Vermeidungs- und/oder Vergrämuungsmaßnahmen in Abstimmung mit der öBB die Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden.

Vor der Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach längerer Bauruhe zwischen dem 1. März und dem 31. August sind das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen durch die öBB auf besetzte Nester zu prüfen. Besetzte Nester sind zu schützen.

Bei Verlust von Quartieren sind Ersatzquartiere anzulegen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Die Quartierstandorte sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu bestimmen. Freigesetzte Tiere sind ordnungsgemäß zu bergen und umzusetzen.

### **2.9.9 Begleitende Vermeidungsmaßnahme – Mastfußgestaltung**

Zur Vermeidung von Kollisionen von nach Nahrung suchenden Greifvögeln ist der Mastfußbereich der WEA zu schottern. Die Maßnahme dient der Vermeidung der Schaffung von attraktiven Nahrungsflächen für Kleinvögel und Fledermäuse.

Zudem sollten keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die Attraktivität der Flächen insbesondere für Greifvögel erhöhen, wie z. B. Anlage von Hecken, Baumreihen, Teichen usw. Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu, Mist usw. ist für Nahrungstiere besonders attraktiv. Daher ist im Umkreis von 250 m eine Lagerung derartiger Substrate zwischen 1. März und 31. Oktober zu vermeiden. Dauerhaft befestigte Kranstellflächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung (bis 25 m Radius) sind für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten. Hierzu gehören auch die Zuwegung und ggf. über den oben genannten Pufferbereich hinausragende Baueinrichtungs- bzw. Kranstellflächen. Der Entwicklung einer für Kleinsäuger attraktiven Bodenvegetation soll möglichst entgegengewirkt werden. Zudem sollen in diesen Bereichen möglichst keine Böschungen angelegt werden, da diese für Kleinsäuger geeignete Lebensstätten darstellen (Anlage von Erdbauten).

### **2.9.10 Anlage von Nahrungsflächen für den Rotmilan**

Für den Rotmilan ist eine Lenkungsfläche durch Umwandlung von 3,68 ha Acker in Dauergrünland mit kontinuierlicher Nahrungsverfügbarkeit in der Gemarkung Ungnade, Flur 1, Flurstück 210 gemäß Maßnahmenblatt V06 (Anlage 13.4, Blatt 28, 45) herzustellen.

#### Anforderungen:

Die Ackerfläche ist aus der Nutzung zu nehmen und eine Erstansaat von Klee/Kleegras als standortangepasste regionale Saatmischung durchzuführen.

Bei der Neuanlage von Lenkungsflächen auf zuvor als Acker bewirtschafteten Flächen ist eine Erstansaat der Fläche mit regionalem Saatgut vorzunehmen. Ziel ist die Entwicklung von artenreichem Frischgrünland auf Mineralstandorten (GM). Die Samenmischung muss einen Kräuteranteil von mindestens 30 % und niedrige bis mittelhochwachsende Wildgrasarten, ausdrücklich ohne Deutsches Weidelgras *Lolium perenne*, enthalten. Die Hinweise zur Ansaat und Pflege im 1. Jahr des Saatgutangebeters sind zu beachten.

Die Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen ist bis zum Rückbau der WEA sicherzustellen.

Zur Inbetriebnahme muss die Lenkungsfläche funktionsfähig sein. Eine rechtzeitige Ansaat der Fläche ist erforderlich.

- Bei Inbetriebnahme nach Brutzeitende, ist die Anlage der Lenkungsfläche im Jahr der Inbetriebnahme vorzunehmen.
- Bei Inbetriebnahme unmittelbar vor und während der Brutzeit ist die Lenkungsfläche im Herbst des Vorjahres der Inbetriebnahme anzulegen.

Die Pflege ist u.a. nach den Qualitätsanforderungen der „Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen“ (FöRi Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung 2007) durchzuführen. Dazu gehört:

- Verbot von Abgrabungen, Aufschüttungen und sonstigen Veränderungen des Bodenreliefs
- Verzicht auf Neuansaat und Nachsaat
- Verbot des Ausbaus von Entwässerungsanlagen
- Verzicht auf mineralischen Stickstoffdünger, organische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, Gründüngung und Düngung mit Festmist
- Verzicht auf das Ausbringen von Abwässern, Komposten, Klärschlammen, Bodenhilfsstoffen etc.
- Verzicht auf Oberflächenbearbeitungen wie Walzen und Schleppen im Zeitraum zwischen 1. April und 15. Juli

Um zu vermeiden, dass die Fläche ihren Ackerstatus verliert, kann im 5. Jahr ein Umbruch des Bodens durchgeführt werden. Der Umbruch muss der zuständigen Naturschutzbehörde ein Jahr im Voraus angezeigt werden. Der Umbruch ist außerhalb der Zeit der Horstbindung des Rotmilans durchzuführen. Die Lenkungswirkung ist zur nächsten Brutsaison wieder sicherzustellen. Anderenfalls ist eine Alternativfläche anzulegen.

Die Fläche ist gegenüber den angrenzenden Ackerflächen mittels haltbaren Markierungspfählen (Eichenspaltholzpfählen (Länge 2,5 m, Durchmesser 12 cm), 1,0 m tief einbauen) alle 25 m dauerhaft zu sichern.

#### Anforderungen Bewirtschaftung:

Es sind 2 Teilflächen mit je 1,84 ha im Wechsel als einschürige Staffelmahd zu mähen. Von Mai bis August sind zwei Schnitte pro Fläche durchzuführen, wobei bei jedem Durchgang die Hälfte der Fläche gemäht wird.

	<b>Teilfläche A</b>	<b>Teilfläche B</b>
<b>1. Mahd</b>	Anfang Mai	Anfang Juni
<b>2. Mahd</b>	Anfang Juli	Anfang August

Tabelle 3: Mahdfolge Flächen für Rotmilan

Die Mahdtermine sind frühestens eine Woche bis spätestens 14 Tage später als vorgegeben zu erfüllen. Änderungen (Verschiebung der Mahdtermine, besondere Ereignisse) sind der zuständigen Naturschutzbehörde (StALU VP, Dez. 45) anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Eine Mahd nach dem 15.08. ist unzulässig.

Die Bewirtschaftung der Flächen hat extensiv und schonend zu erfolgen.

Der Einsatz von Pestiziden und Rodentiziden ist vollständig auszuschließen. Zudem darf weder mineralischer Stickstoffdünger noch Gülle auf die Lenkungsfläche ausgebracht werden.

Die für die Überwinterung der Beutetiere des Rotmilans erforderliche Vegetationshöhe von >15 cm ist bei der letzten Mahd im Jahr zu berücksichtigen. Ansonsten ist eine Schnitthöhe von 10 cm nicht zu unterschreiten.

Die Mahd der Fläche ist grundsätzlich nicht während der Nachtzeit durchzuführen.

Um Verluste von Jungtieren bei der frühzeitigen Mahd möglichst zu minimieren, sind die Flächen grundsätzlich kreisförmig oder in Streifen von innen nach außen zu mähen.

Die Verwendung von Mähgut-Aufbereitern sowie Kreiselmähern ist zum Schutz von Insekten und Amphibien nicht erlaubt. Das Mähgut ist innerhalb von 2 Wochen nach der Mahd zu beräumen

und abzufahren, bis auf jeweils ein Schwad, um dort die Mäusepopulation zu erhöhen. Eine Lagerung am Rand der Fläche ist unzulässig.

Alternativ ist eine Beweidung der Lenkungsflächen möglich. Die Nutzung hat dann ausschließlich als Weide, möglichst als Umtriebsweide (jeweils 1/2 der Fläche) im Beweidungszeitraum vom 1. Mai bis 31. August mit dem spätesten Auftrieb Anfang Juni zu erfolgen. Die Beweidung ist vorzugsweise durch Rinder und Schafe sicherzustellen. Die Besatzstärke darf nicht höher als 1,4 GVE/ha betragen. Die aktuelle Besatzdichte ist an den Futteraufwuchs anzupassen. Auf der Fläche ist keine Zufütterung gestattet. Auf den Einsatz von Düngemitteln ist zu verzichten. Eine Nachmahd zur Weidepflege ist unter Beachtung der Hinweise zur Mahd (s.o.) zulässig.

Die Bewirtschaftung ist zu protokollieren und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollten Funktionskontrollen der Lenkungsfläche ergeben, dass die Lenkungsfläche unwirksam ist (zum Beispiel durch hohe Trockenheit), sind Anpassungen der Bewirtschaftung erforderlich.

Die Mahdprotokolle der Lenkungsfläche sind jährlich vom Vorhabenträger bei der zuständigen Naturschutzbehörde (StALU VP Dezernat 45) einzureichen. Die Protokolle sind zum Jahresende spätestens bis zum 15.12. eines jeden Jahres einzureichen. Ist das Einhalten der Frist im Einzelfall nicht möglich, ist dies der zuständigen Naturschutzbehörde frühestmöglich zu melden und eine neue Frist mit ihr abzustimmen.

Die Maßnahme ist dauerhaft mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit abzusichern (siehe Bedingung Ziff. 1.2.1.2).

## **2.9.11 Anlage von Nahrungsflächen für Schreiadler**

### **2.9.11.1 Schreiadler N40**

Für das Schreiadlerbrutpaar N40 sind Ackerflächen in einer Größe von 10 ha in der Gemarkung Splietsdorf, Flur 1, Flurstück 62/5 in Dauergrünland mit kontinuierlicher Nahrungsverfügbarkeit gemäß Maßnahmenblatt V07 (Anlage 13.4, Blatt 29) umzuwandeln.

#### Anforderungen:

Die Ackerfläche ist aus der Nutzung zu nehmen und eine Erstansaat von Klee/Klee gras als standortangepasste regionale Saatmischung durchzuführen.

Bei der Neuanlage von Lenkungsflächen auf zuvor als Acker bewirtschafteten Flächen ist eine Erstansaat der Fläche mit regionalem Saatgut vorzunehmen. Ziel ist die Entwicklung von artenreichem Frischgrünland auf Mineralstandorten (GM). Die Samenmischung muss einen Kräuteranteil von mindestens 30 % und niedrige bis mittelhochwachsende Wildgrasarten, ausdrücklich ohne Deutsches Weidelgras *Lolium perenne*, enthalten. Die Hinweise zur Ansaat und Pflege im 1. Jahr des Saatgutbieters sind zu beachten.

Die Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen ist bis zum Rückbau der WEA sicherzustellen.

Zur Inbetriebnahme muss die Lenkungsfläche funktionsfähig sein. Eine rechtzeitige Ansaat der Fläche ist erforderlich.

- Bei Inbetriebnahme nach Brutzeitende, ist die Anlage der Lenkungsfläche im Jahr der Inbetriebnahme vorzunehmen.
- Bei Inbetriebnahme unmittelbar vor und während der Brutzeit ist die Lenkungsfläche im Herbst des Vorjahres der Inbetriebnahme anzulegen.

Die Pflege ist u.a. nach den Qualitätsanforderungen der „Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen“ (FöRi Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung 2007) durchzuführen. Dazu gehört:

- Verbot von Abgrabungen, Aufschüttungen und sonstigen Veränderungen des Bodenreliefs
- Verzicht auf Neuansaat, Nachsaat
- Verbot des Ausbaus von Entwässerungsanlagen
- Verzicht auf mineralischen Stickstoffdünger, organische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, Gründüngung und Düngung mit Festmist
- Verzicht auf das Ausbringen von Abwässern, Komposten, Klärschlammen, Bodenhilfsstoffen etc.
- Verzicht auf Oberflächenbearbeitungen wie Walzen und Schleppen im Zeitraum zwischen 1. April und 15. Juli

Um zu vermeiden, dass die Fläche ihren Ackerstatus verliert, kann im 5. Jahr ein Umbruch des Bodens durchgeführt werden. Der Umbruch muss der zuständigen Naturschutzbehörde ein Jahr im Voraus angezeigt werden. Der Umbruch ist außerhalb der Zeit der Horstbindung des Schreiadlers durchzuführen. Die Lenkungswirkung ist zur nächsten Brutsaison wieder sicherzustellen. Anderenfalls ist eine Alternativfläche anzulegen.

Die Fläche ist gegenüber den angrenzenden Ackerflächen mittels haltbaren Markierungspfählen (Eichenspaltholzpfählen (Länge 2,5 m, Durchmesser 12 cm), 1,0 m tief einbauen) alle 25 m dauerhaft zu sichern.

#### Anforderungen Bewirtschaftung:

Es sind 2 Teilflächen mit je 5 ha im Wechsel als einschürige Staffelmahd zu mähen. Von Mai bis August sind zwei Schnitte pro Fläche durchzuführen, wobei bei jedem Durchgang die Hälfte der Fläche gemäht wird.

	<b>Teilfläche A</b>	<b>Teilfläche B</b>
<b>1. Mahd</b>	Anfang Mai	Anfang Juni
<b>2. Mahd</b>	Anfang Juli	Anfang August

Tabelle 4: Mahdfolge Flächen für Schreiadler

Die Mahdtermine sind frühestens eine Woche bis spätestens 14 Tage später als vorgegeben zu erfüllen. Änderungen (Verschiebung der Mahdtermine, besondere Ereignisse) sind der zuständigen Naturschutzbehörde (StALU VP, Dez. 45) anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Eine Mahd nach dem 15.08. ist unzulässig.

Die Bewirtschaftung der Flächen hat extensiv und schonend zu erfolgen.

Der Einsatz von Pestiziden und Rodentiziden ist vollständig auszuschließen. Zudem darf weder mineralischer Stickstoffdünger noch Gülle auf die Lenkungsfläche ausgebracht werden.

Die für die Überwinterung der Beutetiere des Schreiadlers erforderliche Vegetationshöhe von >15 cm ist bei der letzten Mahd im Jahr zu berücksichtigen. Ansonsten ist eine Schnitthöhe von 10 cm nicht zu unterschreiten.

Um Verluste von Jungtieren bei der frühzeitigen Mahd möglichst zu minimieren, sind die Flächen grundsätzlich kreisförmig oder in Streifen von innen nach außen zu mähen. Die Mahd der Fläche ist nicht während der Nachtzeit durchzuführen. Die Verwendung von Mähgut-Aufbereitern (Konditionierern) bei der Mahd ist zum Schutz von Insekten und Amphibien nicht erlaubt.

Das Mähgut kann jährlich aber spätestens alle 2 Jahre beräumt werden.

Alternativ ist eine Beweidung der Lenkungsflächen möglich. Die Nutzung hat dann ausschließlich als Weide, möglichst als Umtriebsweide (jeweils 1/2 der Fläche) im Beweidungszeitraum vom 1. Mai bis 31. August mit dem spätesten Auftrieb Anfang Juni zu erfolgen. Die Beweidung ist vorzugsweise durch Rinder und Schafe sicherzustellen. Die Besatzstärke darf nicht höher als 1,4 GVE/ha betragen. Die aktuelle Besatzdichte ist an den Futteraufwuchs anzupassen. Auf der Fläche ist keine Zufütterung gestattet. Auf den Einsatz von Düngemitteln ist zu verzichten. Eine Nachmahd zur Weidepflege ist unter Beachtung der Hinweise zur Mahd (s.o.) zulässig.

Die Bewirtschaftung ist zu protokollieren und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollten Funktionskontrollen der Lenkungsfläche ergeben, dass die Lenkungsfläche unwirksam ist (zum Beispiel durch hohe Trockenheit), sind Anpassungen der Bewirtschaftung erforderlich.

Die Mahdprotokolle der Lenkungsfläche sind jährlich vom Vorhabenträger bei der zuständigen Naturschutzbehörde (StALU VP Dezernat 45) einzureichen. Die Protokolle sind zum Jahresende spätestens bis zum 15.12. eines jeden Jahres einzureichen. Ist das Einhalten der Frist im Einzelfall nicht möglich, ist dies der zuständigen Naturschutzbehörde frühestmöglich zu melden und eine neue Frist mit ihr abzustimmen.

Die Maßnahme ist dauerhaft mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit abzusichern (siehe Bedingung Ziff. 1.2.1.2).

### **2.9.11.2 Schreiadler N83**

Für das Schreiadlerbrutpaar N83 sind Ackerflächen in einer Größe von 10,08 ha in der Gemarkung Rolofshagen, Flur 1, Flurstücke 186 und 187 in Dauergrünland mit kontinuierlicher Nahrungsverfügbarkeit gemäß Maßnahmenblatt V07 (Anlage 13.4, Blatt 29) umzuwandeln.

Die Anforderungen, die an das Anlegen und an die Bewirtschaftung der Dauergrünlandflächen für das Schreiadlerbrutpaar N83 gestellt werden, sind den Ausführungen zum Schreiadler N40 (Ziff. 2.9.11.1) zu entnehmen.

Die Maßnahme ist dauerhaft mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit abzusichern (siehe Bedingung Ziff. 1.2.1.2).

### **2.9.12 Erfolgskontrolle und optionale Anpassung des Vogelschutzes bei Unwirksamkeit der Lenkungsfläche**

Die Lenkungswirkung der Lenkungsflächen für die Rotmilane und Schreiadler wurde fachlich anhand anerkannter Leitfäden geplant und von der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft. Die Prognosesicherheit der Lenkungswirkung ist bei Realisierung der Genehmigungsaufgaben bzgl. der Lenkungsflächen gegeben. Die Wirksamkeit der Lenkungsfläche wird somit grundsätzlich nicht angezweifelt. Die Durchführung der Bewirtschaftung muss dabei strikt nach Vorgaben der Genehmigung verlaufen. Die Mahdtermine sind der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Probleme und ggf. optionale Anpassung der Bewirtschaftung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde vor Mahdtermin abzustimmen.

Lt. §17 Abs. 7 S.1 BNatSchG kann die Behörde den Erfolg von Maßnahmen kontrollieren. Falls bei den Kontrollen sichtbar wird, dass die Maßnahme nicht lt. Genehmigung durchgeführt wird (Bsp. durch falsche Bewirtschaftung) kann die zuständige Naturschutzbehörde Abschaltzeiten verordnen. Solche optionalen Anpassungen sind lt. §17 Abs. 8 BNatSchG möglich. Die WEA sind dann während der Zeit der Horstbindung (1.03. bis 31.08.) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, bei <16m/s Windgeschwindigkeit und bei <10mm Niederschlag abzuschalten, um ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Brutpaare von Rotmilan (WEA 5) und Schreiadler (WEA 1 und 2) zu vermeiden. Die Abschaltungen sind der Naturschutzbehörde rechtzeitig vorher schriftlich bekannt zu geben. Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind der Genehmigungsbehörde die Laufzeitprotokolle monatlich bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen.

Zeigt sich durch veränderte Umweltbedingungen (z. B. Extreme Trockenheit oder Hitze), dass die geplante Bewirtschaftung auf der Fläche nicht zu dem gewünschten Ablenkungseffekt führt, kann die Bewirtschaftung unter Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde vor dem ersten Mahdtermin angepasst werden.

### **2.9.13 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Amphibien**

Zum Schutz der Amphibien sind Bauarbeiten außerhalb der Amphibienwanderzeit durchzuführen. Die Bauarbeiten dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 28. Februar stattfinden.

Soll außerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden, ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem geplanten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Naturschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Absprache mit der öBB und der Naturschutzbehörde sind dann ggf. geeignete Maßnahmen umzusetzen.

Kann die Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden sind alternativ, zum Schutz der Amphibien die Baufelder vor Baubeginn durch fachkundiges Personal auf das Vorkommen von Amphibien zu untersuchen. Sollte sich ein Vorkommen bestätigen, ist der Baubereich durch einen Amphibienschutzzaun zu sichern und die innerhalb des Baubereiches vorkommenden Tiere in einen sicheren Bereich in Wanderrichtung umzusetzen. Ein entsprechendes Konzept zur Lage des Schutzzauns ist mit der Festlegung der Bauabschnitte vor Baubeginn zu entwickeln, fachkundig zu dokumentieren und umzusetzen. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine genaue Abstimmung zwischen der öBB und der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Der zuständigen

Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn ein Maßnahmenplan einzureichen, der eine genaue Beschreibung sowie eine Karte der Maßnahme (mit Gräben, WEA, potentiellen Wanderrouten, Baugruben und sonstigen wesentlichen Merkmalen) enthält.

Zur Ermöglichung des selbständigen Entkommens von Individuen sind bestehende oder speziell zu errichtende flache Rampen bei Baugruben umzusetzen. Die Rampen müssen in einem Abstand von max. 50 m und an Gräben beidseitig vorhanden sein.

Mehrtägig offene Leitungsgräben oder Gruben sind im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. durch die öBB und in deren fachlicher Abwägung regelmäßig auf Funktion und das Vorhandensein von Tieren zu untersuchen. Unmittelbar vor dem Verschließen bestehender offener Gräben und Gruben hat eine Kontrolle dieser durch die öBB zu erfolgen.

Aufgefundene Tiere sind an geeigneter Stelle der potenziellen Wanderroute des jeweiligen Jahreslebensraumes der Art wieder auszusetzen.

Maßnahmen und Befunde sind zu dokumentieren und bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen.

#### **2.9.14 Pauschale Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen**

Zum Schutz der Fledermäuse wird die Abschaltung aller WEA bei Windgeschwindigkeiten unter 6,5 m/s und einer Niederschlagsmenge < 2 mm/h in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang entsprechend der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (AAB) - Teil Fledermäuse 2016 angeordnet [Anlage 13.4, Blatt 27].

Das standortspezifische Kollisionsrisiko kann nach der Errichtung der WEA durch akustisches Höhenmonitoring (**V03**) an der WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5 und WEA 7 in den ersten beiden Betriebsjahren im Gondelbereich erfasst und bewertet werden. Die Ergebnisse des Monitorings an der WEA 2 können auf die WEA 1 übertragen werden und die Ergebnisse an der WEA 5 können auf die WEA 6 übertragen werden.

Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Fledermaus-Saisonen, jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zu erfolgen (von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages). Einbau, Betreuung der Horchbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse müssen durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes sowie der Vorgaben der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die Methoden und Ergebnisse der Höherfassung sind der zuständigen Naturschutzbehörde bis zum 31.03. des folgenden Jahres mitzuteilen. Während des vor Inbetriebnahme stattfindenden Probetriebs ist die Aufnahmequalität des Mikrofons sowie die Funktionsfähigkeit der Programmierung der Abschaltung der Anlage zu testen.

Die Programmierung des Abschaltalgorithmus für die automatisierte Abschaltung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme in geeigneter Form (Vorlage der Programmierungsprotokolle oder Bescheinigung der ausführenden Firma) nachzuweisen.

### Auflagenvorbehalt

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus den Ergebnissen des Gondel-Höhenmonitorings ergeben kann. Die aus den Ergebnissen des Gondel-Höhenmonitorings gegebenenfalls resultierende Maßnahme zur Sicherstellung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beschränkt sich auf die Festlegung standortspezifischer Abschaltzeiten. Dabei sind die standortspezifischen Abschaltzeiten der neuen Anlagen so anzupassen, dass durch rechnerische Prognose die Einhaltung eines zulässigen Schwellenwertes von maximal zwei Schlagopfern pro Jahr und Anlage nachgewiesen werden kann.

Die Fledermausaktivität ist spätestens alle 12 Jahre ab Inbetriebnahme erneut zu erfassen und zu bewerten.

### **2.9.15 Protokoll der Fledermausabschaltungen**

Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind der zuständigen Naturschutzbehörde die Laufzeitprotokolle jährlich bis zum 30.11. vorzulegen. Eine Erfassung des Niederschlages ist nicht erforderlich, wenn die WEA auch in Zeiten mit hohem Niederschlag während der oben genannten Witterungsbedingungen und Zeiträume abgeschaltet werden. Die Protokolle sind vom Vorhabenträger bis zu 3 Jahren aufzubewahren. Für jede betroffene WEA sind vom Vorhabenträger die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder csv-Datei (nicht pdf.!) bis zum 30.11. des Abschaltjahres vorzulegen.

Für jede betroffene WEA und für jedes Jahr muss eine separate Excel-Tabelle eingereicht werden. Nicht zulässig sind verschiedene WEA und/oder verschiedene Jahre in einer Excel Tabelle oder auf verschiedenen Tabellen-Blättern innerhalb einer Excel Tabelle, da eine Prüfung solcher Daten mit ProBat nicht möglich ist.

Folgende Parameter müssen in der Excel-Datei enthalten sein:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- mittlere Leistung (kW)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h)

### **2.10 Wasserrechtliche Auflagen**

#### Zur Gewässerkreuzung

**2.10.1** Nach Errichtung der Gewässerkreuzung sind der Kreuzungspunkt einzumessen und die Bestandsunterlagen der unteren Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband „Trebel“ zu übergeben.

**2.10.2** Der Abstand der Zuwegungen von den Gräben muss mindestens fünf Meter betragen.

Zu den Erdaufschlüssen

**2.10.3** Grundsätzlich ist die Beeinträchtigung der Grundwassergeschützteit zu minimieren.

**2.10.4** Bei Störungen, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen oder führen können, ist die zuständige Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen, die Ursachen zu ergründen und abzustellen.

Zur Zuwegung

**2.10.5** Für das im Zuwegungsbereich zur WEA 1 befindliche Querbauwerk (ID-1699-96662Durchlass@10773) der Kronhorster Trebel ist die ökologische und hydraulische Durchgängigkeit sicherzustellen und ggf. wiederherzustellen.

**2.10.6** Bei der Errichtung der dauerhaften Zuwegungen zur den WEA 2, 3, 4 und 6 entlang der Kronhorster Trebel ist ein Mindestabstand von fünf Meter ab Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten, um einen Verlauf der Fahrtrasse außerhalb des Gewässerentwicklungskorridors zu gewährleisten.

## **II. Kostenentscheidung**

1. Die Kosten des Verfahrens trägt die RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG gemäß §§ 10 bis 14 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V<sup>16</sup>) in Verbindung mit der ImmSchKostVO M-V<sup>17</sup>).
2. Für die Genehmigung Az. 1.6.2V-60.071/19-51 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] € (in Worten: [REDACTED]) festgesetzt.
3. Der Rechnungsbetrag von insgesamt [REDACTED] € (in Worten: [REDACTED]) ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern bei der Bundesbank, der Filiale in Rostock

IBAN DE26 1300 0000 0014 0015 18  
BIC MARKDEF1130  
unter Verwendung des Kassenzzeichens **699 624 000 7552**

zu überweisen.

### Hinweis:

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 VwKostG M-V ein Säumniszuschlag erhoben

Rechtsbehelfe gegen diese Kostenentscheidung haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

### III. Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von je 4,5 MW im Windpark Papenhagen in den Gemarkungen Ungnade und Glashagen und hat hierfür am 23.10.2019, Posteingang 30.10.2019 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern gestellt. Mit Posteingang am 28.09.2022 hat die Antragstellerin geänderte Antragsunterlagen vom 05.09.2022 eingereicht, die auf eine Nennleistung von jeweils 5,7 MW abzielen. Aufgrund der geänderten Rechtslage beantragte die Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG am 24.08.2023 gem. § 74 Abs. 5 BNatSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die natur- und artenschutzrechtliche Entscheidung in Anwendung des § 45 b BNatSchG zu treffen und reichte darauf angepasste Unterlagen ein.

Die Standorte der WEA befinden sich im Landkreis Vorpommern-Rügen, in der Gemeinde Witenhagen, Gemarkung Glashagen, Flur 1, Flurstücke 136, 137 und 148/2 sowie in der Gemeinde Papenhagen, Gemarkung Ungnade, Flur 1, Flurstücke 161, 162, 163, 154, 134, 135, 110, 111, 96, 97 und 98 im WEG 04/2015 Papenhagen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV<sup>18)</sup>, genehmigungsbedürftig sind.

Die formelle Vollständigkeit des Antrages wurde mit Datum vom 24.02.2020 bestätigt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 8, 9, 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV<sup>19)</sup> am 27.12.2021 auf der Internetseite des StALU VP, im Amtlichen Anzeiger Nr. 55/2021 (Amtsblatt M-V/AAz 2021 S. 691) und auf dem UVP-Portal des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV, hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingeholt.

Folgende Stellungnahmen mit Datum des Absenders liegen der Entscheidung zugrunde:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 10.09.2020, 17.11.2020, 11.01.2023, 24.01.2024
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 14.09.2020, 17.02.2022, 14.06.2022
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Stralsund vom 21.08.2020, 06.01.2023, 23.01.2024
- Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG), Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft vom 28.04.2022, 12.03.2024
- Landkreis Vorpommern-Rügen vom 17.07.2020, 10.08.2020, 24.09.2020, 25.11.2020, 26.10.2021, 10.02.2022, 24.01.2023, 03.02.2023, 11.04.2023, 04.05.2023, 05.06.2023,

27.10.2023, 26.02.2024, 10.04.2024, 16.07.2024

- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V, Referat Luftverkehr vom 30.09.2020, 25.01.2023, 30.01.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw-Infra I3) vom 12.08.2020, 20.01.2023, 31.01.2024
- Straßenbauamt Stralsund vom 24.08.2020, 06.02.2023, 12.02.2024
- Bergamt Stralsund vom 10.08.2020, 19.01.2023, 25.01.2024
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilungen Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 05.08.2020, 20.08.2020, 17.01.2023, 30.01.2024
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abt. Naturschutz, Wasser und Boden vom 10.09.2020, 31.03.2023, 18.10.2023, 15.12.2023
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Landesprojektgruppe Digitalfunk vom 03.08.2020, 17.01.2023, 19.02.2024
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 28.07.2020, 10.01.2023, 29.01.2024
- Amt Franzburg-Richtenberg vom 10.09.2020, 15.02.2023
- Amt Miltzow vom 05.08.2020, 14.03.2023
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 02.10.2020, 12.01.2023, 19.02.2024

Des Weiteren wurden folgenden Verbände und Versorger beteiligt:

- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen vom 11.08.2020, 05.01.2023, 25.01.2024
- Wasser- und Bodenverband „Trebel“ vom 06.08.2020, 02.01.2023, 20.02.2024
- 50 hertz Transmission GmbH vom 28.07.2020, 30.12.2022, 13.02.2024

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1 Zuständigkeit**

Die sachliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ist begründet in § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV MV<sup>20</sup>) in Verbindung mit § 3 Nr. 2a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V<sup>21</sup>).

Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung.

## 2.2 Verfahren

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage (weniger als 20) zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, die gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV, genehmigungsbedürftig ist.

Das Vorhaben umfasst die Änderung einer Windfarm gem. § 9 UVPG. Mit Beantragung der Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 3 UVPG unterliegt das Vorhaben gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG gleichzeitig der UVP-Pflicht. Die Genehmigungsbehörde erachtet es als zweckmäßig im Rückblick auf Gerichtsentscheidungen zu eingelegten Rechtsbehelfen im WP Papenhagen, auf die Durchführung einer UVP-Vorprüfung gem. § 9 Abs. 4 UVPG der zu ändernden Windfarm zu verzichten und stattdessen die hohen Anforderungen des UVPG und des UmwRG<sup>22)</sup> innerhalb einer UVP-Vollprüfung zu erfüllen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG zu Ende geführt.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV wurde mit Einwilligung der Antragstellerin ein Sachverständiger, die Institut biota GmbH, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, hier Prüfung des UVP-Berichts und Begleitung des Einwendungsmanagements hinzugezogen.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde in Übereinstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und dem Behördengutachter nicht als notwendig erachtet.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und bisher eingegangene behördliche Stellungnahmen mit Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder mit enthaltenen Empfehlungen über die Begrenzung dieser Auswirkungen sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 03.01.2022 bis einschließlich 02.02.2022 zur Einsichtnahme im StALU VP, im Amt Miltzow, im Amt Franzburg-Richtenberg und in der Stadt Grimmen sowie digital auf dem UVP-Portal des Landes M-V ausgelegt worden.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 03.01.2022 bis einschließlich 02.03.2022 schriftlich bei einem der oben bezeichneten Ämter erhoben werden.

Gegen das Vorhaben sind von zwei Einwendern Einwendungen zu folgenden Sachthemen fristgemäß erhoben worden:

### Einwender Nr. 1:

- keine Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten bemängelt
- Lenkungsflächen für mind. 3 Schreiadlerreviere gefordert
- Forderung keine Errichtung von WEA auf Dauergrünland zuzulassen, fehlende gutachterliche Untersuchung der Grünlandflächen in ihrer Funktion als Nahrungsflächen und als Flugkorridor zu den Nahrungsflächen beanstandet
- fehlende Betrachtung von möglichen Neuansiedlungen während der Betriebszeit der WEA gerügt
- Forderung nach Einstellung der Planungen oder alternativ Durchsetzung pauschaler Abschaltungen zum Vogelschutz

Einwender Nr. 2:

- Art und Weise der Veröffentlichung kritisiert
- Entfernung der Antragsunterlagen aus dem UVP-Portal vorgeworfen
- Anmerkungen zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V (BüGembeteilG M-V<sup>23</sup>), Forderung nach Gewinnbeteiligung
- fehlende Betrachtung der gesundheitlichen und psychischen Auswirkungen insbesondere hinsichtlich Infraschall bemängelt
- unzulässige Überschreitung der Lärmimmissionen am Wohnort des Einwenders befürchtet, detaillierte Fragen zur Schallprognose, Forderung auf Abschaltung der WEA nachts und an Sonn- und Feiertagen
- Abstand zur Wohnbebauung in MV beanstandet, 10-H-Regel Bayern gefordert
- Nachfrage zum Schutz der Mopsfledermaus, Forderung von Abschaltzeiten
- Eignung der Lenkungsflächen für Schreiadler hinterfragt
- Forderung nach Entschädigung wegen Wertverlust der Immobilie

Die Einwendungen wurden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist.

Der für die Erörterung form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobener Einwendungen anberaumte Erörterungstermin am 14.06.2022 ab 09.30 Uhr im StALU VP wurde in Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes– (PlanSiG<sup>24</sup>) abgesagt.

Die Bekanntmachung über die Verlegung des Erörterungstermins erfolgte gem. § 10 Abs. 3 BImSchG am 16.05.2022 auf der Internetseite des StALU VP (Nr. B412), im Amtlichen Anzeiger Nr. 20 (Amtsblatt M-V/AAz 2022 S. 237) und auf dem UVP-Portal des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 sowie § 17 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) und § 5 Abs. 3 PlanSiG vom 27.06.2022 wurde die Öffentlichkeit über die alternativ zum Erörterungstermin stattfindende Online-Konsultation gem. § 5 PlanSiG informiert. Oben genannte Bekanntmachung wurde auf der Internetseite des StALU VP (Nr. B417), im Amtlichen Anzeiger Nr. 26 (Amtsblatt M-V/AAz 2022 S. 305) und auf dem UVP-Portal des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

Die Unterlagen zur Online-Konsultation lagen vom 04. bis 18.07.2022 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Ossenreyerstraße 56, 18439 Stralsund entsprechend den bekanntgemachten Zeiten physisch und auf dem UVP-Portal des Landes Mecklenburg-Vorpommern digital aus.

Im Rahmen der Online-Konsultation sind ausschließlich Erwidern durch den Einwender Nr. 2 vorgetragen worden. Diese werden jeweils mit nachgeführter Begründung zurückgewiesen.

- \* Der Einwender Nr. 2 hält an seine Einwendung der unzulänglichen Bekanntmachung des Vorhabens in der Öffentlichkeit fest.

An der ordnungsgemäßen Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist nichts auszusetzen, da sie gemäß den Vorschriften der 9. BImSchV i. V. m. dem UVPG erfolgte.

- \* Der Einwender Nr. 2 führt ebenfalls erneut zu natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten aus. Insbesondere zweifelt er die Kompetenz und Neutralität der von der Antragstellerin beauftragten Gutachter an.

Die Vergabe gutachterlicher Tätigkeiten für die Erstellung von Antragsunterlagen entzieht sich

dem Einfluss der Genehmigungsbehörde. Ihr kommt nur die Aufgabe zu im Benehmen mit den Fachbehörden die Vollständigkeit und Prüffähigkeit der vorgelegten Unterlagen festzustellen.

Weitere Einwendungen, die bereits in der Online-Konsultation zurückgewiesen wurden, hat der Einwender Nr. 2 ohne substantiellen Erkenntniszuwachs erneut vorgetragen.

- \* In seiner Erwiderung stellt der Einwender Nr. 2 weitere Fragen zum BÜGembeteilG M-V.
- \* Hinsichtlich der Themen Schallprognose und Infraschall wiederholt der Einwender Nr. 2 seine bereits erhobenen Einwendungen und untersetzt sie zum Teil mit neuen Fragen.
- \* Der Einwender Nr. 2 verleiht seiner Forderung nach angemessener Entschädigung infolge eines befürchteten Wertverlustes seiner Immobilie Nachdruck.

Die Erwiderungen wurde der Antragstellerin, dem Landkreis Vorpommern-Rügen und dem LUNG mit der Bitte um Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren zugestellt. Der Einwender Nr. 2 ist über diese Verfahrensweise in Kenntnis gesetzt worden.

Die Antragstellerin hat in der Folge den Antrag geändert und diesbezüglich angepasste Antragsunterlagen vom 05.09.2022 zur Prüfung vorgelegt.

Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen folgendes:

1. Erhöhung der Nennleistung von je 4,5 MW auf je 5,7 MW
2. Änderung des Turms und damit Verkleinerung des Fundaments
3. Verschiebung der Standorte der WEA 3 um ca. 18,7 m nach Nordosten, der WEA 6 um ca. 6,4 m nach Nordwesten und der WEA 7 um ca. 92,4 m nach Südwesten
4. Kabelverlegeplan als neuer Bestandteil der Antragsunterlagen
5. Planungsvertrag mit der e.dis zum unterirdischen Verlegen der MSL südlich der WEA 7

Die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung eingeholten Stellungnahmen sind unter Ziff. III.1 dieses Bescheides aufgelistet.

Gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 9. BImSchV wurde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung abgesehen, da durch die Änderung keine zusätzlichen erheblichen oder andere erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Im UVP-Bericht wird festgestellt, dass die dauerhafte Bodenversiegelung durch die Fundamentsockel, Trafostationen, Kranstellflächen und Zufahrten (Schutzgut Boden), die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Schutzgut Landschaftsbild) und die Beeinträchtigung der Avifauna und Fledermäuse (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden sowohl für den Planungsstand vor als auch nach der Änderung ausgemacht. Andere erhebliche Auswirkungen auf weitere Schutzgüter treten durch die Änderung nicht neu hinzu. Als Beleg dafür, dass durch die Änderung ebenso keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter auftreten, sind die kleineren Fundamente, die insgesamt kürzeren Zufahrtswege, die äquivalenten Kranstellflächen, die gleiche Anzahl und die identen Außenabmessungen der WEA zu nennen.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen (einschließlich des UVP-Berichts und diverser Fachgutachten), der behördlichen Stellungnahmen nach § 11 9. BImSchV, der Auswertung vorliegender Einwendungen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

des Vorhabens auf die in § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft erarbeitet. Hierbei wurden auch Leistungen des beauftragten Behördengutachters eingebunden.

Zum Ergebnis der durchgeführten UVP, nach der das Vorhaben von der Genehmigungsbehörde insgesamt als umweltverträglich und damit genehmigungsfähig bewertet wurde, wird auf Anlage I (nicht vorn im Inhaltsverzeichnis aufgeführt) des Genehmigungsbescheides verwiesen.

Die Antragstellerin wurde am 17.04.2024 mit Übersendung des Genehmigungsentwurfs schriftlich (per E-Mail) über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung unterrichtet. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V<sup>25</sup>) Gelegenheit, sich schriftlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mail vom 06.05.2024 machte sie davon Gebrauch und gab in ihrer Stellungnahme Hinweise und Änderungsvorschläge zu speziellen immissionsschutzrechtlichen Auflagen, zur planungsrechtlichen Zulässigkeit, zur Nachweisführung der Fledermausabschaltung und zur Rechtsbehelfsbelehrung. Per E-Mail vom 17.05.2024 erfolgte eine Ergänzung zu Fragen der Bewirtschaftung der Lenkungsflächen. Die im Zusammenhang mit der Anhörung in der Behörde eingegangenen Stellungnahmen der Antragstellerin wurde von der Genehmigungsbehörde beantwortet.

## **2.3 Materielles Recht**

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 BImSchG. Hiernach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

In die materiell rechtliche Prüfung wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingeschlossen. Die gemäß § 24 UVPG erforderliche zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage I) und als Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze herangezogen worden.

### Planungsrechtliche Zulässigkeit

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB<sup>26</sup>) privilegiert. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder

Wasserenergie dient. Darüber hinaus dürfen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.

Gemäß der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 11.01. 2023 stehen die Ziele der Raumordnung gem. dem endgültigen Entwurf 2022 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) der Errichtung der Windenergieanlagen nicht entgegen. Die Standorte der WEA befinden sich im dort ausgewiesenen Windeignungsgebiet 04/2015 Papenhagen. Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird abgesehen.

Die Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Planungsregion Vorpommern wurde durch Veröffentlichung der Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg Vorpommern Nr. 22/2023 rechtsverbindlich. Mit der Zweiten Änderung werden Festlegungen zum Thema Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern (RREP VP, 2010) getroffen. Das RREP VP ist seit 2010 rechtskräftig und gilt mit seiner Zweiten Änderung bis zu einer späteren Fortschreibung.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat in seiner Stellungnahme vom 24.01.2024 mit aktuellem Bezug auf die in Kraft getretene Zweite Änderung des RREP VP weiterhin die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung festgestellt, da die WEA in einem vorgesehenen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen errichtet werden sollen.

Nach Abschluss der bauplanungsrechtlichen Prüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen wird festgestellt, dass sich die beantragten sieben WEA vom Typ Nordex, Typ N 149/5.XTCS164B mit jeweils 5,7 MW im Außenbereich befinden.

Die Zulässigkeit der beantragten WEA richtet sich als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nach Maßgabe des § 249 BauGB. Der § 249 Abs. 1 BauGB bestimmt, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden ist. Somit könnte dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass sie durch Ausweisung an anderer Stelle den Zielen der Raumordnung widersprechen. § 249 BauGB ist aber durch die Überleitungsvorschrift des § 245e BauGB beschränkt, so dass die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 Satz 2 fortgelten, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. § 245e Abs. 1 BauGB hebt damit den (in § 249 Abs. 1 angeordneten) Wegfall der Ausschlusswirkung für Bestandspläne und für solche Pläne, die spätestens bis zum 1. Februar 2024 wirksam werden, für einen Übergangszeitraum auf. Dies ist hier der Fall, denn die beantragten Anlagen liegen im Bereich des regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommerns, der durch Landesverordnung vom 30. September 2023 (2. Änderung RREP VP-LVO M-V) in Kraft getreten ist.

Die geplanten WEA befinden sich innerhalb des im regionalen Raumentwicklungsplan Vorpommern, 2. Änderung, ausgewiesenen Eignungsgebiets 4/2015 Papenhagen für WEA. Somit entspricht das Vorhaben den Zielen der Raumordnung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und

ist daher bauplanungsrechtlich zulässig.

#### Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Anwendung findet, wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren – hier im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – von der Baugenehmigungsbehörde – hier von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde – im Einvernehmen mit der Gemeinde – hier der Gemeinde Papenhagen für die WEA 1 bis 5 und der Gemeinde Wittenhagen für die WEA 6 und 7– entschieden. Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ist nach § 71 LBauO M-V durch die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu ersetzen.

Die Gemeinde Papenhagen hat mit Beschluss vom 07.09.2020 der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Windenergieanlagen WEA 1 bis 5 vom Typ Nordex N149 im WEG Papenhagen zugestimmt. Mit Stellungnahme vom 15.02.2023, per E-Mail eingegangen am 15.02.2023, bestätigte die Gemeinde ihre vormals getätigte Zustimmung und hält an der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens fest.

Die Gemeinde Wittenhagen hatte für die WEA 6 und 7 ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB zunächst versagt. Im Beschluss vom 03.08.2020 wurde ausgeführt, dass die geplante Fläche für das WEG Papenhagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist. Daher spricht sich die Gemeinde gegen die raumordnerischen Planungen in dem vorgelegenen Entwurf zur 2. Änderung des RREP VP aus und lehnt somit auch konkrete Planungen innerhalb des WEG Papenhagen 4/2015 ab.

Nach Prüfung der geänderten Antragsunterlagen im Zusammenhang mit einer erneuten Behördenbeteiligung stimmte die Gemeinde Wittenhagen dem Vorhaben zu und erteilte das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 BauGB. Zusammen mit dem Abstimmungsprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.03.2023 ging die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei der Behörde per E-Mail vom 14.03.2023 und somit nach Ablauf der 2 Monats-Frist gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB ein. Das Einvernehmen der Gemeinde Wittenhagen ist gemäß dieser gesetzlichen Regelung per Fiktion eingetreten.

#### Prüfungsergebnis weiterer Fachbehörden

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat mit Stand vom 12.01.2023 keine aktiven Betreiber von Richtfunkstrecken und Funkmessstellen der BNetzA angezeigt und keine Gründe gegen das Vorhaben vorgetragen.

Die Koordinierende Stelle Digitalfunk M-V des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern äußerte keine Bedenken zum Antragsgegenstand.

Das Forstamt Poggendorf hat festgestellt, dass durch das Vorhaben der Mindestabstand zum Wald gem. § 20 LWaldG eingehalten wird und erteilt im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern das Einvernehmen aus forstrechtlicher Sicht.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat bei Einhaltung der beantragten Parameter keine Bedenken angeführt und verweist im Übrigen auf die zivile Luftfahrtbehörde.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales MV, das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V stimmen dem Vorhaben unter der Voraussetzung der Aufnahme vorgenannter Auflagen in den Genehmigungsbescheid zu.

Das Straßenbauamt Stralsund als Baulastträger für die als Zuwegung zum Bauvorhaben genutzte Bundesstraße 194 gibt neben einer alternativen Streckenführung Hinweise zum Verfahren zur Erlangung der Sondernutzungserlaubnis und formuliert Nebenbestimmungen. Die Behörde äußert sich nicht ablehnend zum Antrag.

Das Bergamt Stralsund hat keine Einwände oder ergänzende Anregungen aus Sicht der von ihm zu bewahrenden Belange vorgebracht.

Gemäß Stellungnahme vom 24.01.2023 sind der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zum beantragten Vorhaben keine Denkmale bekannt.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (LAKD MV) erteilte zu der beabsichtigten Planung mit Stand vor der Änderung vom 05.09.2022 das Einvernehmen gem. § 7 Abs. 6 DSchG<sup>27)</sup> M-V. In der Beteiligung zu den geänderten Antragsunterlagen gab das LAKD MV innerhalb der gem. § 11 9. BImSchV vorgesehenen Monatsfrist keine Stellungnahme ab. Ebenso ließ das LAKD MV die Frist im Erinnerungsschreiben vom 31.01.2023 ohne Äußerung zum geänderten Vorhaben verstreichen. Die Genehmigungsbehörde muss davon ausgehen, dass sich das LAKD MV nicht noch einmal äußern will und im Übrigen die Zustimmung gem. Stellungnahme E-Mail vom 14.06.2022 in die Entscheidung einzubeziehen ist.

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat unter Berufung auf § 2 EEG<sup>28)</sup> in dem richtungsweisenden Urteil Az.: 5 K 171/22 OVG vom 07.02.2023 der Genehmigungsbehörde aufgetragen, sich nach Maßgabe geltender denkmalschutzrechtlicher Bestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine eigene Überzeugung zu bilden und eine Entscheidung im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Errichtung von Windenergieanlagen herbeizuführen, es sei denn, besondere Umstände würden dagegensprechen.

Das ist hier nicht der Fall. Das LAKD MV hatte sich bereits zustimmend zum Vorhaben geäußert. Diesem schließt sich die Genehmigungsbehörde an. Ihr obliegt somit nur noch die Prüfung der gegenüber der ursprünglichen Planung beantragten Änderungen. Im Rahmen dieser Differenzbetrachtung ist zu klären, ob durch die Änderung nunmehr doch ein atypischer Ausnahmefall vorliegt. Außer der Verschiebung des Standortes von drei der sieben Windenergieanlagen sind die anderen Änderungsmerkmale für den Belang Denkmalschutz nicht relevant. Anlagenhöhe und Größe des Rotordurchmessers bleiben bei allen WEA unverändert. Zu den Verschiebungen der WEA 3 um ca. 18,7 m nach Nordosten, der WEA 6 um ca. 6,4 m nach Nordwesten und der WEA 7 um ca. 92 m in südwestlicher Richtung in das WEG hinein, hat sich die Antragstellerin geäußert und eine Erklärung des Gutachters, Herrn Dr. Philip Lüth, dessen denkmalfachliches Gutachten dem LAKD MV zum Zeitpunkt der Erteilung des Einvernehmens gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V zu Grunde lag, vorgelegt. Aus diesen Schreiben (Anlage 19.5, Bl. 79 und Bl. 80) wird ersichtlich, dass die Standortverschiebung der WEA 7 im denkmalfachlichen Gutachten vom

12.08.2021 bereits Prüfungsgegenstand war, obwohl bei der Genehmigungsbehörde noch nicht angezeigt, und diesbezüglich somit kein erneuter Prüfungsbedarf besteht. Mit den Schreiben vom 25.07.2022 (Anlage 19.5, Bl. 78) und vom 03.04.2023 (Anlage 19.5, Bl. 81) liegt die gutachterliche Bestätigung für den Fortbestand des denkmalfachlichen Gutachtens vom 12.08.2021, Dr. Philip Lüth, auch nach Änderung vom 05.09.2022 vor. Sie betrifft nur die Standortverschiebungen der WEA 3 und WEA 6.

Diese Änderung führt danach zu keinem vom Visualisierungsergebnis im denkmalfachlichen Gutachten vom 12.08.2021 abweichenden Fazit. Besondere Umstände, wonach das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse gem. § 2 EEG durch den Belang des Denkmalschutzes überwunden wird, können nicht festgestellt werden, da insgesamt keine Beeinträchtigung eines Kulturgutes, kein Eingriff in die Umgebung eines Denkmals und keine Beeinträchtigung einer funktionalen Vernetzung von Kulturgütern durch das Vorhaben, auch in der geänderten Form, ausgelöst wird. Aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses des Vorhabens ist die Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V zu erteilen.

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen erfolgt gem. den durch den jeweiligen Grundstückseigentümer übernommenen Zuwegungsbaulasten bis an den öffentlichen Gemeindeweg. Die Baulasten für die Zuwegungen wurden in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Rügen eingetragen.

Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung der WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen. Diese Rückbauverpflichtung wurde schriftlich erklärt und liegt den Antragsunterlagen (Anlage 8.2, Blatt 1) bei.

Die Sicherung der Verpflichtung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu beseitigen, erfolgt nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft (siehe Bedingung Ziff. 2.1.1.1).

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen, da der Abstand zu der nächsten zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht.

Dem Vorhaben stehen keine öffentlichen Belange entgegen, was durch die zuständigen Fachbehörden bestätigt wurde. Die notwendigen Bedingungen und Auflagen wurden in den Genehmigungsbescheid unter Ziffer I.2 aufgenommen.

## **2.4 Begründung der Bestimmungen**

Die Bestimmungen unter Ziff. I.2 sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Im Einzelnen begründen sich die Bestimmungen unter Ziff. 1.2 wie folgt:

#### **2.4.1 Begründung der aufschiebenden Bedingungen Ziff. 1.2.1.1 (Baurecht)**

Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist die Bürgschaft erforderlich, um den Rückbau der Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung sicherzustellen für den Fall, dass der Übernehmer der Rückbauverpflichtung hierfür nicht einstehen kann. Die Höhe der Sicherheitsleistungen lehnt sich an die Hinweise des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Dezember 2023 an. Mit diesen wird die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB kalkuliert.

Die Höhe der Sicherheitsleistung für WEA ergibt sich nach den Hinweisen des Ministeriums in der Regel aus der Formel: [REDACTED]

Für das beantragte Vorhaben beträgt danach die Höhe der Sicherheitsleistung:

Je Anlage [REDACTED]

**Gesamtsumme:** [REDACTED]

Die Prüfung des Turbulenzgutachtens (Standorteignung) erfolgte durch den Prüfenieur für Standsicherheit Prof. Dr.-Ing. Thomas Bittermann, Lübsche Straße 97, 23966 Wismar.

Die Standorteignung der WEA 1 bis 7 für den Standort Grimmen-Papenhagen wurde im Prüfbericht Nr. 1, Prüf-Nr.: 5044/24 vom 19. Juni 2024 unter Punkt 4 Prüffeststellungen bestätigt (siehe Anlage 20.10, Blatt 3).

#### **2.4.2 Begründung der aufschiebenden Bedingung Ziff. 1.2.1.2 (Dienstbarkeit Natur- und Artenschutz)**

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) rechtlich zu sichern.

Da der Eingriff in Natur und Landschaft, der mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbunden ist, auf Dauer angelegt ist, müssen auch die Kompensationsmaßnahmen langfristig gesichert werden. Da die Kompensationsmaßnahmen nicht auf den Eingriffsgrundstücken liegen, ist eine privatrechtliche Sicherung durch Grundbucheintrag erforderlich und angemessen.

Nach § 17 Abs. 4 Ziff. 2 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zur Vorbereitung der Entscheidung, also vor Genehmigung, nachzuweisen.

Die dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist als aufschiebende Bedingung ausdrücklich Bestandteil der Genehmigung.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist der Ansicht, dass der Nachweis der Umsetzbarkeit und eine angemessene Form der Sicherung der Lenkungs- und Kompensationsflächen obligatorische Voraussetzung für einen Zulassungsbescheid ist, wie auch der Nachweis der Verfügbarkeit der Flächen für das Eingriffsobjekt bzw. den Antragsgegenstand.

Der Verursacher muss über die benötigten Flächen verfügen können. Die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke muss auch gegen künftige Eigentümer/Besitzer durchsetzbar sein. Benötigt der Verursacher für Kompensationsmaßnahmen Grundstücke und ist keine Enteignung zulässig, so muss der Eingriffsverursacher die erforderlichen Rechte an diesen Grundstücken nachweisen. Dazu reicht es nicht aus, dass die Grundstückseigentümer ihr Einverständnis zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme erklären, weil in aller Regel ein Rechtsnachfolger nicht daran gebunden ist. Kommt eine dingliche Sicherung nicht zustande, so kann der Eingriff nicht in der geplanten Form zugelassen werden.

Insbesondere besteht ohne die Sicherung und ohne den Nachweis der Verfügbarkeit von Lenkungsflächen als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 und §45b BNatSchG mit der Folge, dass die Genehmigung der WEA nicht zulässig wäre.

Auch eine befristete Dienstbarkeit kann nicht akzeptiert werden. Die BImSchG gilt unbefristet, somit müssen auch die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unbefristet gesichert werden bzw. eine Löschung kann nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Vermeidungsmaßnahmen die gleichzeitig der Kompensation für Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild dienen, müssen dauerhaft gesichert werden, da der Eingriff in Natur und Landschaftsbild als dauerhafter Eingriff gilt. Auch FCS-Maßnahmen müssen dauerhaft gesichert werden, da hier durch die direkte Betroffenheit das Brutrevier komplett verloren geht.

Die Herrichtung der Ausgleichsflächen ist dem StALU Vorpommern rechtzeitig, vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Dies ist nötig, um sicherzustellen, dass mit Inbetriebnahme die entsprechenden Flächen bereits angelegt sind und ihre natur- und artenschutzbezogene Funktion erfüllt werden. Sind die Flächen nicht rechtzeitig hergerichtet, besteht keine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme. Ohne eine solche liegt ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 und §45b BNatSchG vor, was zur Folge hätte, dass die Genehmigung der WEA nicht zulässig wäre.

#### **2.4.3 Begründung der auflösenden Bedingung Ziff. I.2.2**

Die Bedingung Nr. I.2.2 ergeht im Ermessen der Genehmigungsbehörde und beruht auf § 18 BImSchG. Die Frist, bis zum 01.09.2027 mit der Errichtung der WEA zu beginnen, wurde unter Berücksichtigung der Interessen der Antragstellerin und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaberin genügend Zeit eingeräumt wird, die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Baubeginn zu schaffen. Ebenso findet mit der Festlegung dieser Frist Berücksichtigung, dass die Genehmigungsinhaberin erst nach Zuschlag durch die Bundesnetzagentur im Rahmen einer Ausschreibung mit der Bestellung der Bauteile und danach mit dem Bau der WEA beginnen kann, was zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung nicht voraussehbar ist. Die Bedingung steht der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit dabei nicht entgegen. Die Antragstellerin ist nicht gezwungen, die Frist vollends auszunutzen. Aufgrund der langen Verfahrensdauer und mit Blick auf die verschärfte Lage innerhalb der Energieversorgung liegt gerade eine zügige Realisierung des genehmigten Vorhabens im Interesse der Genehmigungsinhaberin, sodass die eingeräumte Frist bis zum 01.09.2027 mehr als auskömmlich ist.

#### 2.4.4 Begründung der allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Auflagen

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen.

Die Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um den Behörden ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlage nicht antragsgemäß errichtet wird.

#### 2.4.5 Begründung der speziellen immissionsschutzrechtlichen Auflagen

##### Bewertung der Schallprognose

Die akustische Plausibilität der Prognose [Anlage 4.8] wird weitgehend bestätigt.

Die Antragstellerin sieht an sechs von sieben WEA des Typs Nordex N149/5.X STE einen schallreduzierten Nachtbetrieb vor. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Immissionsbeiträge der WEA nicht zu unzulässigen Überschreitungen des in der Nachbarschaft jeweils geltenden Immissionsrichtwertes „nachts“ führen.

An Immissionsorten, wo teils unzulässige Immissionsrichtwertüberschreitungen aus der Vorbelastung resultieren, leisten die geplanten WEA dadurch so geringe Beiträge, dass diese jeweils mit einem Abstand von mindestens 15 dB(A) zum Immissionsrichtwert als gegen Null gehend quantifiziert werden können („Schönenwalde, Dorfstraße 1a“, „Glashagen, Dorfstraße 22“).

Die Berechnungen in [Anlage 4.8] basieren auf Herstellerangaben, die Gutachterin gab an, dass Vermessungsberichte für den WEA-Typ Nordex N149/5.X STE nicht vorlägen. Insofern wäre der Nachtbetrieb der WEA erst dann zuzulassen, wenn die vom Hersteller prognostizierten Schallleistungspegel durch FGW-konforme<sup>1</sup> Vermessungen bestätigt werden.

Die geänderten Antragsunterlagen, Stand: 05.09.2022, enthalten jedoch Auszüge aus Vermessungsberichten für die Betriebsweisen im Mode 0, Mode 10, Mode 14 und Mode 18. Das LUNG hat darüber hinaus Kenntnis über einen zusammenfassenden Bericht im Mode 0 und über Ergebnisse von Vermessungen der Modi 6, 12 und 16. Das schalltechnische Verhalten des WEA-Typs Nordex N149/5.X STE wird in allen Berichten grundsätzlich bestätigt. Seitens des LUNG wird es hier deshalb für unangemessen gehalten, den Nachtbetrieb der WEA vorläufig auszusetzen, auch wenn die im Nachtbetrieb verwendeten Betriebsweisen im Mode 8 („WEA 03“) und Mode 11 („WEA 04“) bislang nicht vermessen wurden. Die Entscheidung basiert auch auf der Empfehlung aus Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise<sup>2</sup>, wonach eine unvermessene schallreduzierte Betriebsweise zugelassen werden kann, sofern der zusammenfassende Bericht einer Mehrfachvermessung in einer anderen Betriebsweise vorliegt. Für die Nachtbetriebs-Modi 8 und 11 werden

<sup>1</sup> Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, Stand 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

<sup>2</sup> Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016

daher FGW-konforme Vermessungen nach Inbetriebnahme angeordnet (Ziff. I.2.4.9).

Die Betriebsweisen „Mode 8“ und „Mode 11“ sind herstellerseitig für den WEA-Typ Nordex N149/5.X STE auf einer Nabenhöhe von 164 m nicht uneingeschränkt verfügbar (siehe<sup>3</sup>, Anlage 4.6). Vielmehr fordert der Hersteller hier eine konkrete Anfrage an. Die Zustimmung des Herstellers, dass vorgenannte Betriebsmodi (Ziff. I.2.4.4, I. 2.4.5) für den geplanten Standort verfügbar sind, ist vor Baubeginn nachzuweisen.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte  $L_{e,max}$  „tags“/„nachts“ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise (Anlage 1).

#### Zum bewegten Schattenwurf (Nr. I.2.4.11)

Das vorliegende Schattenwurfgutachten [Anlage 4.9] entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ der LAI<sup>4</sup>.

Die Standortverschiebungen von drei der sieben WEA wirken sich erwartungsgemäß auf die Belastung einzelner Immissionsorte aus. Der Wechsel auf die WEA mit höherer Nennleistung (5,7 MW anstelle 4,5 MW) hat dagegen keinen Einfluss, da sich Nabenhöhe und Rotorblattkonfiguration der WEA nicht ändern.

Letztendlich ist festzustellen, dass die in der Stellungnahme des LUNG vom 28.04.2022 getroffenen Aussagen weiterhin Bestand haben.

Die Immissionsbeiträge der WEA der Zusatzbelastung sind prinzipiell geeignet, Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an Immissionsorten in Ungnade, Glashagen und Sievertshagen hervorzurufen. Immissionsorte in der Ortslage Glashagen sind dabei bereits Schattenwurfimmissionen ausgesetzt, die von den bestehenden WEA verursacht werden (Vorbelastung). Durch das Zusammenwirken aller WEA kommt es an einigen Immissionsorten prognostisch erstmalig zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte.

Im Gutachten sieht in [Anlage 4.9] deshalb technische Maßnahmen vor, die die Immissionen durch periodischen Schattenwurf auf das in den WKA-Schattenwurfhinweisen definierte zulässige Maß begrenzen können. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist im Rahmen eines Schattenwurfabschaltkonzeptes vor Inbetriebnahme der WEA darzulegen.

### **2.4.6 Begründung der natur- und artenschutzrechtlichen Entscheidungen**

#### Zur ökologischen Baubegleitung - öBB (Ziff. I.2.9.1)

Um sicherzustellen, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 14 ff. BNatSchG i. V. m. dem NatSchAG M-V vermieden wird, ist eine ökologische Bauüberwachung durch Fachpersonal erforderlich. Die Vielzahl der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie deren Spezifität und Komplexität kann nicht durch Baufachleute betreut werden.

<sup>3</sup> Oktav-Schalleleistungspegel Nordex N149/5.X, F008\_275\_A19\_IN, Rev. 02, 2020-02-14

<sup>4</sup> Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), – Aktualisierung 2019, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020

Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

Das von der zuständigen Naturschutzbehörde geforderte Protokoll der ökologischen Baubegleitung ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen nachzuweisen.

#### Zum Schutz des Bodens (Ziff. I.2.9.2)

Der Verursacher ist nach dem Verursacherprinzip dazu verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen und Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichzeitig auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Als Grundlage für eine einheitliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dient in Mecklenburg-Vorpommern die HzE (Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018).

Die DIN 19639 konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Sie bietet eine Grundlage zur Planung und Umsetzung des baubegleitenden Bodenschutzes mit dem Schwerpunkt der Vermeidung und Minderung physikalischer Bodenbeeinträchtigungen.

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 40-42 NatSchAG M-V sicherzustellen, um erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen weiterer Wirkungen auf die Natur zu treffen.

#### Zur Eintragung in das Kompensationsverzeichnis (Ziff. I.2.9.3)

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) mitsamt der in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Die Daten sind grundsätzlich durch die Behörden an die zuständigen Stellen zu übermitteln, § 17 Abs. 6 S. 2 BNatSchG. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 3 ÖkoKtoVO M-V<sup>29)</sup> kann die Zulassungs- oder Genehmigungsbehörde dem Verursacher des Eingriffes auferlegen, die Angaben elektronisch in der durch die Obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form innerhalb von 6 Monaten zu übermitteln. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie ist dafür die in Mecklenburg-Vorpommern zuständige Stelle und betreibt das EDV-System, mit dem die über Eingriffe entscheidende Behörde ihrer Pflicht zur Übermittlung nachkommen. Daher ist die vorige Kontaktaufnahme mit dem LUNG zur Übermittlung der Daten in der vorgesehenen Form notwendig.

#### Zur Ersatzgeldzahlung (Ziff. I.2.9.4)

Soweit Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 15 BNatSchG nicht vermieden werden können und keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG zur Verfügung stehen, ist gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG ein Ersatz in Geld zu leisten, sofern der Eingriff zugelassen oder durchgeführt wird. Die Höhe der Ersatzgeldzahlung bemisst sich an den Vorgaben des Kompensationserlasses Windenergie MV vom 06.10.2021.

Im vorliegenden Fall ist eine Ersatzgeldzahlung für das Landschaftsbild zu leisten. Die Summe berechnet sich entsprechend der Angaben des Kompensationserlasses unter Berücksichtigung der Ermäßigung für die Überlagerung der einzelnen WEA.

#### Zur Eingriffsermittlung und Kompensationsmaßnahme M01 gem. Ziff. I.2.9.5

Die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken im Außenbereich und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Außenbereich stellt lt. § 12 Abs. 1 Ziffer 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die § 14 bis 15 BNatSchG sind entsprechend anzuwenden. Die Eingriffe wurden in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bewertet.

Der Kompensationsbedarf beträgt für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes [REDACTED] Euro, für die Funktionsbeeinträchtigung der Biotope 81.831 m<sup>2</sup> KFÄ, und für die Voll- und Teilversiegelung von Böden 25.570 m<sup>2</sup> KFÄ.

Es ergibt sich ein Gesamtkompensationsbedarf für die Errichtung von 7 WEA von 8,18 ha KFÄ und [REDACTED] Euro.

Durch die geplante Kompensationsmaßnahme M01 mit einer Flächengröße von 4,6 ha und einem Kompensationswert von 3,0 werden insgesamt 13,8 ha EFÄ geschaffen. Diese gleichen den multifunktionalen Kompensationsbedarf für den Eingriff in Biotope und Böden von 8,18 ha KFÄ aus. Der Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt über eine Zahlung von [REDACTED] Euro.

In den mehrfachen Überarbeitungen des LBP (Anlage 13.10, Blatt 1 Aug. 2023) wurde die Eignung und Lage der Maßnahmen angepasst sowie das Vorkommen geschützter Arten berücksichtigt (siehe folgende Tabelle):

Nummer	M01
Maßnahmenbeschreibung	Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen
Größe	4,6 ha
Total ha	13,8 ha
<b>= 13,8 ha EFÄ</b>	

Tabelle 5: EFÄ Maßnahme M01

Die Maßnahme M01 „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen“ dient zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und in geschützte Biotope. Sie ist geeignet, die Eingriffe in den Naturhaushalt und geschützte Biotope auszugleichen und zu ersetzen (Kompensationswertzahl 3 nach HzE, 2018).

Zur Vermeidung von Doppelbelegungen von Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schreibt § 17 Abs. 6 BNatSchG die Führung von Kompensationsverzeichnissen vor. Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses ist in M-V gemäß § 3 Nr. 2 NatSchAG M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zuständig. Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG sind

die Genehmigungsbehörden für die Übermittlung der erforderlichen Angaben an die für die Führung des Verzeichnisses zuständige Stelle verantwortlich. Die Genehmigungsbehörde kann diese Übermittlungspflicht aufgrund von § 13 Abs. 2 Satz 3 Ökokontoverordnung M-V vom 22.05.2014 (GVOBl. S. 290) dem Verursacher eines Eingriffes in der durch die Obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form auferlegen. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht.

#### Zum Schutz von Gehölzen (Ziff. I.2.9.6)

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Eine Ausnahme kann hiervon unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V erteilt werden. Insbesondere ist dies gem. § 18 Abs. 3 Ziff. 1. NatSchAG M-V möglich, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Die Prüfung einer solchen Ausnahme ist vor Vornahme der Handlung mit der öBB abzusprechen und eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, um dem Ausnahmecharakter und der Schwere der Beeinträchtigung in geschützte Gehölze Rechnung tragen zu können. Insbesondere ist die in § 39 Abs. 2 Ziff. 1 BNatSchG formulierte zeitliche Einschränkung von Arbeiten als gesetzliche Vorgabe zu beachten.

Bei einer Betroffenheit von besetzten Brut- und Lebensräumen von Arten ist zur Wahrung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine vorherige Absprache notwendig.

Der Schutz des Wurzelbereichs ist als Bestandteil des Baumschutzes nach § 18 NatSchAG M-V zu beachten. Hierzu ist nach den entsprechenden Regelwerken (DIN 18920, RAS-LP 4) die Freihaltung des Bereichs der Kronentraufe erforderlich. Daher sind auch Wege so zu planen, dass sie den Bereich der Kronentraufe nicht beeinträchtigen.

#### Zum allgemeinen Artenschutz (Ziff. I.2.9.7)

Die artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 und 45b BNatSchG. Grundlage für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind die faunistischen Kartierungen sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Antragsunterlagen. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten der Zugriffsverbote nicht zu erwarten.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen stellt potentiell eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten im Sinne der §§ 14, 44 ff. BNatSchG dar, die entsprechend vorrangig zu vermeiden und, sofern eine Vermeidung nicht in Frage kommt, auszugleichen ist, § 15 Abs. 1 BNatSchG. § 44 BNatSchG sieht hierbei drei mögliche Konstellationen der Beeinträchtigungen vor: Durch das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 1, das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 sowie das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 in

Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG. Hinsichtlich der Betroffenheit von Arten wurden durch die Fachliteratur Auswertungen bezüglich möglicher Faktoren, die eine Beeinträchtigung zur Folge haben, vorgenommen und daraus resultierend Parameter insbesondere in Form von Abstandsradien definiert, die eine Bewertung der Betroffenheit und die Möglichkeit, diese durch Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen, ermöglichen. Im vorliegenden Verfahren richtet sich die Betroffenheit von Arten nach § 44 BNatSchG in Verbindung mit der AAB WEA – Teil Vögel (2016) sowie der AAB WEA – Teil Fledermäuse (2016). Für den Bereich des Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind im vorliegenden Fall die bundeseinheitlichen Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG heranzuziehen. Sofern ein Schädigungs- und Störungsverbot gem. AAB WEA aufgrund des Tötungsrisikos ergibt und mit diesem verknüpft ist, gilt auch in diesem Bereich die Vorgabe des § 45b BNatSchG. Hinsichtlich des Tötungsrisikos wird gemäß den Vorgaben ein gestaffeltes System eingehalten, wonach gem. AAB WEA Vorhaben im Ausschlussbereich nicht genehmigungsfähig und im Prüfbereich ggf. unter Vornahme von Vermeidungsmaßnahmen genehmigungsfähig sind. Hinsichtlich des Tötungsverbotes gem. § 45b BNatSchG gelten für die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG betroffenen Arten die Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG, wonach im Nahbereich eine unwiderlegbare Vermutung für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, im zentralen Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos und im erweiterten Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung für ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gelten. Jenseits des erweiterten Prüfbereiches wird ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unwiderlegbar vermutet.

Eine Betroffenheit folgender Arten ist aufgrund der landes- und bundesgesetzlichen Vorgaben im Vorhaben aufgrund der Ergebnisse des AFB unter Hinzuziehung von der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegenden Kartierungen aus dem AFB sowie behördlichen Daten gegeben:

- Rotmilan
- Schreiadler
- Fledermäuse
- Amphibien
- Kleinvögel
- Gehölzbrüter

Im vorliegenden Fall sind für das Vorhaben zur Vermeidung und ggf. zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der genannten Arten die Maßnahmen unter Ziff. I.2.9.8 bis I.2.9.15 dieses Bescheides notwendig, die im Einzelnen nachfolgend begründet werden.

#### Zur Bauzeitenregelung (Ziff. I.2.9.8)

Zur Vermeidung, dem Ausgleich und dem Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat der Verursacher des Eingriffes Maßnahmen zu treffen, § 15 Abs. 1 BNatSchG. Die unter Ziff. I.2.9.8 verfügte Maßnahme dient speziell der Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Durch das Bauvorhaben können Fortpflanzungsstätten von verschiedenen Brutvogelarten betroffen sein. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist insbesondere der Schutz der Bodenbrüter relevant. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 ff. BNatSchG für diese Arten ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern während des Bauvorhabens zu verhindern. Darüber hinaus ist zum Schutz von betroffenen Bodenbrütern eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Bauarbeiten sind außerhalb der Hauptbrutzeit (01. März bis 31. August) von Bodenbrütern durchzuführen.

### Zur Mastfußgestaltung (Ziff. I.2.9.9)

Aufgrund der Betroffenheit von Rotmilan und Schreiadler ist bei einer nicht regulierten Mastfußgestaltung davon auszugehen, dass dieser Bereich als besonders attraktives Nahrungshabitat angesehen wird. Zur Vermeidung von Anlockungseffekten in den Rotorbereich ist daher der Mastfuß möglichst unattraktiv zu gestalten. Die Maßnahme ist als fachlich anerkannte Standardmaßnahme in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG definiert und insbesondere wirksam für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard. Die Maßnahme ist regelmäßig begleitend zu weiteren Schutzmaßnahmen festzusetzen. Sie ist geeignet, Zielvogelarten nicht in Richtung der Anlage zu lenken und insofern auch im Zusammenspiel mit weiteren Maßnahmen erforderlich und angemessen.

Als Umgebungsbereich wird die vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m (Mastfußgestaltung) bzw. ein Umring von 250 m (Lagerung von Substraten) angesehen.

### Zur Lenkungsfläche für den Rotmilan (Ziff. I.2.9.10)

Die zuständige Naturschutzbehörde hat die Betroffenheit des Rotmilans geprüft. Die Kartierung entspricht den gültigen Methodenstandards. Es ist ein Rotmilanbrutpaar mit einer Entfernung von 1064 m im Zentralen Prüfbereich von 1200 m signifikant von der WEA 5 betroffen. Weiterführende bzw. neue artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Somit gilt der nachgewiesene Brutplatz aus dem Jahr 2021. Aufgrund der Kollisionsgefahr sind nach § 45b BNatSchG (Anlage 1) Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Der Vorhabenträger hat sich dabei für die Anlage von 3,49 ha Lenkungsfläche für das Rotmilanpaar entschieden. Die ausgewählte Maßnahme ist nach Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG für die Art Rotmilan wirksam.

Die zuständige Naturschutzbehörde ist verpflichtet, sich beim Tötungs- und Verletzungsverbot an die Schutzabstände (Nahbereich, zentraler Prüfbereich und Erweiterter Prüfbereich) des § 45b BNatSchG zu halten.

Innerhalb des Zentralen Prüfbereichs ist im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung grundsätzlich vom Eintreten des Tötungsverbotes auszugehen. Für die hier beantragten WEA-Standorte liegen der zuständigen Naturschutzbehörde keine Erkenntnisse vor, die darauf hinweisen, dass diese Regelfallannahme hier atypischer Weise nicht zutrifft.

Innerhalb des Erweiterten Prüfbereichs ist davon auszugehen, dass dieser von der Art Rotmilan nur dann zur Nahrungssuche aufgesucht wird, wenn ihm keine näher gelegenen Nahrungsflächen (innerhalb des 1 km Radius) zur Verfügung stehen.

Die geplante WEA 5 liegt nach § 45b BNatSchG im Zentralen Prüfbereich und die WEA 1, 2, 3, 4, 6 und 7 im Erweiterten Prüfbereich des Rotmilanhorstes. Damit ist anhand der oben dargestellten Bewertungsverfahren festzustellen, dass der Betrieb der WEA 5 (im Zentralen Prüfbereich) gegen das Tötungsverbot für die Art Rotmilan verstößt. Der Verstoß gegen das Tötungsverbot kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Durch das Anlegen von Lenkungsflächen soll die Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb des Windparks minimiert werden. Die Lenkungsfläche entspricht den Kriterien der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen

(AAB Vögel), Stand 01.08.2016. Dafür wird für das Rotmilanbrutpaar auf einer Fläche von 3,68 ha Acker in Grünland umgewandelt. Die Lenkungsfläche entspricht dem Doppelten der von den Rotoren überstrichenen Fläche. Diese neu anzulegende Nahrungsfläche befindet sich auf der windparkabgewandten Seite des Brutplatzes. Durch die angepasste Bewirtschaftung wird die Attraktivität der Nahrungsfläche für den Rotmilan gesteigert.

Die Lenkungsflächen müssen hinsichtlich der Gesamtgröße, Lage und Konfiguration in sich sowie zu den sonstigen Nahrungsflächen eine fachlich geeignete Einheit bilden, von der zu erwarten ist, dass sie die angestrebte Lenkungswirkung entfalten.

Hinsichtlich der geforderten Kriterien zur Anlage der Lenkungsflächen bezieht sich die zuständige Naturschutzbehörde auf die AAB, Anlage 1. Die Lenkungsflächen müssen somit grundsätzlich außerhalb eines 1 km-Radius um die WEA gelegen sein. Der Umfang der zu schaffenden Lenkungsflächen muss je WEA mindestens dem Doppelten der von den Rotorblättern überstrichenen Fläche entsprechen.

Für das betroffene Rotmilanpaar sind somit für eine betroffene WEA (WEA 05) 3,49 ha anzulegen. Es werden für das Rotmilanbrutpaar nach Maßnahmenblatt V06, 3,68 ha Lenkungsfläche angelegt.

Als Ausgangsflächen sind Flächen auszuwählen, die bisher keine oder nur eine sehr geringe Eignung für die jeweilige Art aufweisen und die brutplatznah (Abstand möglichst < 1 km, im Regelfall höchstens < 2 km) gelegen sind.

Die Mahdzeitpunkte werden der besonderen Bedeutung, die der Bereitstellung von kurzrasigen Flächen in den Monaten Mai, Juni, Juli zukommt, gerecht. In dieser Zeit besteht durch eine Kombination aus erhöhtem Nahrungsbedarf aufgrund der Versorgung von Jungvögeln und geringem Nahrungsangebot ein erhebliches Nahrungsdefizit.

#### Zur Lenkungsfläche für die Schreiadlerbrutpaare N83 und N40 (Ziff. I.2.9.11)

Die geplanten Windenergieanlagen liegen nach § 45b BNatSchG im Erweiterten Prüfbereich zu den Schreiadlerbrutrevieren N83 und N40.

#### Schreiadlerbrutpaar N83 (Buchholz):

WEA Nr.	01	02	03	04	05	06	07
Abstand Horst- WEA (m)	■	■	■	■	■	■	■

Tabelle 6: WEA-Abstände zu Horst N83

#### Schreiadlerbrutpaar N40 (Rolofshagen):

WEA Nr.	01	02	03	04	05	06	07
Abstand Horst- WEA (m)	■	■	■	■	■	■	■

Tabelle 7: WEA-Abstände zu Horst N40

#### Tötungsverbot:

Gemäß §45b BNatSchG liegt im Erweiterten Prüfbereich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Schreiadlerbrutpaar N83 und N40 vor, da die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Schrei-

adlers im Rotorbereich der WEA 1 und 2 aufgrund von essentiellen Nahrungshabitaten (Dauergrünland) signifikant erhöht ist. Um die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, hinreichend zu verringern, ist es erforderlich, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nach § 45b BNatSchG Anlage 1 umzusetzen.

#### Störungsverbot:

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist insbesondere im Hinblick auf akustische Reizauslöser (Lärm der WEA), optische Reizauslöser (Bewegung, Kulissenwirkung der WEA) und Zerschneidungswirkungen der WEA (Meideverhalten) relevant. Nach AAB wird gegen das Störungsverbot verstoßen bei WEA im 3 km-Radius um Schreiadler-Schutzareale bzw. Waldschutzareale, wegen nachgewiesener Reduzierung des Bruterfolges (beim Schreiadler stellt das einzelne Brutpaar die lokale Population dar) sowie auf essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen und weiteren essentiellen oder traditionellen Aktionsräumen/Interaktionsräumen im 6 km-Radius und den Korridoren dorthin. Scheller (2007) weist eine signifikante Abnahme des Reproduktionserfolges mit zunehmender Zahl der Windenergieanlagen im 3 km-Radius um Horste des Schreiadlers in M-V nach: „je mehr Anlagen [im 3 km-Radius] errichtet werden und je geringer die Entfernung wird, umso geringer wird der Bruterfolg“. Des Weiteren wurde ein Rückgang des Reproduktionserfolges in Abhängigkeit von der Anzahl WEA auch im 6 km-Radius festgestellt, der jedoch weniger deutlich war (ebd.). Somit wäre das Störungsverbot für den Prüfbereich der AAB auch weiterhin zu betrachten.

#### Schädigungsverbot:

Laut AAB WEA Teil Vögel wird gegen das artenschutzrechtliche Schädigungsverbot verstoßen bei WEA im 3 km-Radius um Schreiadler-Schutzareale bzw. Waldschutzareale, auf essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen und ggf. weiteren essentiellen oder traditionellen Aktionsräumen/Interaktionsräumen im 6 km-Radius und den Korridoren dorthin, da die Fortpflanzungsstätte bei erhöhtem Kollisionsrisiko und durch Störung im näheren Umfeld ihre Funktion verliert. Übertragen auf die neue rechtliche Situation wäre demnach von einer Beschädigung der Fortpflanzungsstätte dann auszugehen, wenn eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für das die Fortpflanzungsstätte nutzende Brutpaar lt. § 45b BNatSchG gegeben wäre und/oder wenn ein Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätte durch Störung in den Ausschluss- und Prüfbereichen nach AAB WEA droht.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 und § 45b BNatSchG sicher auszuschließen, sind für die Schreiadlerbrutpaare N83 und N40 jeweils 30 ha Lenkungsfläche umzusetzen.

Durch das Anlegen von Lenkungsflächen soll die Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb des Windparks minimiert werden. Die Lenkungsfläche entspricht den Kriterien der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA-Teil Vögel), Stand 01.08.2016. Dafür werden für die Schreiadlerbrutpaare N83 und N40 auf einer Fläche von 10 und 10,08 ha Acker in Grünland umgewandelt.

„Da geeignete Grünlandflächen unmittelbar angrenzend an den Brutwald neu angelegt werden, ist – in Abhängigkeit von der konkreten Konstellation – eine Anrechnung in einem Umfang von bis zu Faktor 3 möglich.“ (AAB WEA-Teil Vögel 2016)

Diese neu anzulegenden Nahrungsflächen befinden sich auf der windparkabgewandten Seite des Brutplatzes. Durch die angepasste Bewirtschaftung wird die Attraktivität der Nahrungsfläche für den Schreiadler gesteigert.

„Die Lenkungsflächen müssen hinsichtlich der Gesamtgröße, Lage und Konfiguration in sich sowie in Relation zu den sonstigen Nahrungsflächen eine fachlich geeignete Einheit bilden, von der zu erwarten ist, dass sie die angestrebte Lenkungswirkung entfaltet.“

Die Lenkungsflächen müssen grundsätzlich außerhalb eines 1 km-Radius um die WEA gelegen sein. Der Umfang der zu schaffenden Lenkungsflächen muss je WEA mindestens 15 ha pro WEA entsprechen. Im vorliegenden Fall wären 30 ha pro Anlage erforderlich. Für die betroffenen Schreiadlerbrutpaare sind somit für 2 betroffene WEA (WEA 01 und 02) 60 ha Lenkungsfläche anzulegen. Unter Berücksichtigung der Anrechnung der Lenkungsflächen mit einem Faktor von 3, werden für die Schreiadlerbrutpaare N83 und N40 nach Maßnahmenblatt V07, 20,08 ha Lenkungsfläche angelegt.

Als Ausgangsflächen sind Flächen auszuwählen, die bisher keine oder nur eine sehr geringe Eignung für die jeweilige Art aufweisen und die brutplatznah (Abstand möglichst < 1 km, im Regelfall höchstens < 2 km) gelegen sind.

Die Mahdzeitpunkte werden der besonderen Bedeutung, die der Bereitstellung von kurzrasigen Flächen in den Monaten Mai, Juni, Juli zukommt, gerecht. In dieser Zeit besteht durch eine Kombination aus erhöhtem Nahrungsbedarf aufgrund der Versorgung von Jungvögeln und geringem Nahrungsangebot ein erhebliches Nahrungsdefizit.

#### Zur Erfolgskontrolle und optionalen Anpassung Vogelschutz (Ziff. I.2.9.12)

Mögliche naturschutzrechtliche Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen. Diese Maßnahmen müssen artspezifisch ausgestattet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden, artspezifisch bewirtschaftet werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkungen. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren bzw. die mögliche Steigerung eines Kollisionsrisikos für die betreffenden Arten unter ein signifikantes Niveau sinken zu lassen.

Die Neuschaffung von Nahrungsflächen ist, wenn lt. Genehmigung durchgeführt als Naturschutzmaßnahme zur Minimierung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans und Schreiadlers innerhalb des Windparks geeignet. Durch die Lage der neu anzulegenden Grünlandflächen abseits von WEA in einem störungsarmen Raum sind günstige Rahmenbedingungen gegeben. Die grundsätzliche Wirksamkeit der Maßnahme wird deshalb nicht angezweifelt, so dass der Errichtung der WEA zugestimmt werden konnte. Die Lenkungswirkung für die Rotmilane und Schreiadler wurde fachlich geplant und der Erfolg der Lenkungswirkung ist, wenn lt. Auflagen der Genehmigung durchgeführt, gegeben.

Die von der Naturschutzbehörde durchgeführten regelmäßigen Kontrolltermine (lt. §17 Abs. 7 S. 1 BNatSchG) sind erforderlich, um die Bewirtschaftung und somit den Erfolg der Lenkungsmaßnahme regelmäßig zu prüfen, denn die neu angelegten Flächen müssen ihre Funktionsfähigkeit über den gesamten Betriebszeitraum der WEA aufrechterhalten. Nur durch die Kontrolle kann z. B. festgestellt werden, ob die Bewirtschaftung lt. Genehmigung durchgeführt wird und damit die Fläche ihren artenschutzrechtlichen Zweck erfüllt.

Laut §17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen. Es sind somit alle Mahdtermine bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und ein Bericht der optionalen Abschaltzeiten vorzulegen.

Zeigt sich durch die Kontrollen oder durch die Bewirtschaftung, dass durch veränderte Umweltbedingungen (Bsp. Extreme Trockenheit oder Hitze), die geplante Bewirtschaftung auf der Fläche nicht möglich ist und es somit nicht zu dem gewünschten Ablenkungseffekt kommt, kann diese unter Absprache mit der Naturschutzbehörde vor dem ersten Mahdtermin angepasst werden.

Optionale Anpassung wie zum Beispiel die Anordnung von Abschaltzeiten oder Bewirtschaftungsanpassungen sind lt. §17 Abs. 8 BNatSchG möglich. Verwiesen sei auch auf das BVerwG-Urteil vom 21.11.2013 (/C 40/11), wonach der Genehmigungsbehörde bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auch hinsichtlich der Risikobewertung eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zusteht, soweit sich zu ökologischen Fragestellungen noch kein allgemein anerkannter Stand der Fachwissenschaft herausgebildet hat.

Die optionalen Nachbesserungsoptionen sind sinnvoll, da der Erfolg auch trotz veränderter Umweltbedingungen (vor allem mit Blick auf den Klimawandel) aufrechterhalten werden kann und keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände betroffen sind und somit die Anlage auch zukünftig betrieben werden kann. Die Abschaltung der Windenergieanlage im aufgeführten Zeitraum ist nur dann notwendig, wenn die Auflagen nicht wie festgesetzt erfüllt werden. Das Abschalten stellt aus Sicht der Naturschutzbehörde das letzte und einzige geeignete Mittel dar, um in diesem Falle das Kollisions-, Tötungs- und Schädigungsrisiko für die Brutpaare zu mindern.

#### Zum Amphibienschutz (Ziff. I.2.9.13)

Zum Schutz der Amphibien sind Bauarbeiten außerhalb der Amphibienwanderzeit durchzuführen.

Soll außerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden, ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich.

Die Bauzeitenregelungen und artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten der Zugriffsverbote nicht zu erwarten.

#### Zu den pauschalen Abschaltzeiten (Ziff. I.2.9.14)

Sieben der in MV heimischen Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Große Abendsegler, Klein Abendsegler, Rauhauffledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus) haben aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen ein signifikant hohes Risiko, an WEA zu kollidieren.

Die genannten kollisionsgefährdeten Arten fliegen regelmäßig in den Höhen des Rotorbereiches und weichen den Rotoren offensichtlich nicht (weit genug) aus bzw. nehmen diese nicht Gefahr wahr, so dass sie kein Meideverhalten zeigen. Vielmehr geht die Fachwelt allgemein davon aus,

dass WEA eine Anlockwirkung auf Fledermäuse haben und die Tiere den Rotorbereich gezielt aufsuchen, so dass sich die Aktivität der Fledermäuse in Höhe der Rotoren nach Errichtung der WEA baubedingt erhöht (RENEBAT II).

Die genannten Fledermausarten gehören – wie alle Fledermausarten - zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, Exemplare der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf einzelne Individuen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwG Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10). Nach ständiger Rechtsprechung umfasst das Tötungsverbot jedoch nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07). Seltene Einzelkollisionen werden nicht als Verstoß gegen das Tötungsverbot angesehen, sie sind „zwar nicht ‚gewollt‘ im Sinne eines zielgerichteten ‚dolus directus‘, müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Mit dieser Signifikanz-Schwelle soll gewährleistet werden, dass das „Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis“ wird (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06).

Was dabei aber genau unter dem signifikant erhöhten Risiko für ein Individuum zu verstehen ist, wird nicht definiert. Hilfsweise finden sich jedoch Erläuterungen, die darunter eine höhere Gefahr verstehen, als sie für das Tier in seinem natürlichen Umfeld besteht, etwa „dass Einzelexemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. Opfer eines Raubvogels werden)“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07).

Das Risiko für ein Fledermausindividuum im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens während eines bestimmten Zeitraums zu versterben (= die natürliche Mortalitätsrate) ist bei den oben genannten Arten vergleichsweise gering. Sie weisen eine sehr geringe jährliche Reproduktionsrate auf (maximal 2 Jungtiere je Fledermaus-Weibchen und Jahr) und sind daher für den Erhalt der Population darauf angewiesen, dass jedes einzelne Individuum lange überlebt. Natürlichen Feinden (wie z.B. Eulen oder Mardern) fallen sie nur im seltenen Ausnahmefall zum Opfer. Daher ist die Signifikanzschwelle für das Eintreten des Verbotstatbestandes bei Fledermausindividuen vergleichsweise geringer anzusetzen, als bei Individuen einer Art, die eine höhere natürliche Mortalitätsrate aufweist (wie z.B. einige Amphibienarten). Aus diesem Grund hat sich in der Fachwelt der Schwellenwert von maximal bis zu 2 Fledermaus-Schlagopfern je WEA und Jahr für das Eintreten des Tötungsverbotes etabliert.

Im Rahmen eines bundesweiten Forschungsvorhabens wurde ermittelt, dass je WEA durchschnittlich 9 – 12 Fledermäuse jährlich kollidieren. Dabei gab es teilweise sehr starke Abweichungen von den Mittelwerten (Spanne von Null bis über 50). Aufgrund des bundesweiten Durchschnittes ist daher im Rahmen einer Regelfallannahme davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen regelmäßig gegen das Tötungsverbot verstößt. Dies muss jedoch nicht für jeden konkreten Einzelstandort zutreffen (siehe oben genannte Spanne). Es rechtfertigt jedoch an jedem Standort die Regelfallannahme, der im Rahmen einer einzelfallbezogenen Ermittlung nachgegangen werden muss.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Ebenso ist

es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und mit Erkenntnissen der ökologischen Wissenschaft und Praxis zu arbeiten. Somit steht der Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG vom 09.07.2008, AZ: 9A14.07).

Es gibt verschiedene etablierte Methoden zur Erfassung der standortspezifischen Aktivitätsdichte von Fledermäusen vor Ort. Dazu gehören u.a. die Potenzialabschätzung, die Kartierung der Fledermausaktivitätsdichte vor Errichtung der WEA „vom Boden aus“ sowie die Erfassung der Fledermausaktivität durch Horchboxen in Gondelhöhe nach Errichtung der WEA bzw. an schon bestehenden WEA im standörtlich ähnlichen Umfeld.

Der zuständigen Naturschutzbehörde liegen Daten von akustischen Erfassungen im Untersuchungsgebiet (Fledermaus Untersuchungen, BioLaGu 2022) aus dem Jahr 2017 vor.

Nach Ergebnissen der Untersuchungen sind alle der sieben o.g. in MV heimischen kollisionsgefährdeten Fledermausarten gemäß AAB-WEA Teil Fledermäuse 2016, Fledermausarten potentiell gefährdet. Nach AAB- Fledermäuse und wie in im Gesprächstermin der Genehmigungsbehörde mit der Antragstellerin am 19.06.2023 abgestimmt, sind daher pauschale Abschaltzeiten umzusetzen.

Alle sieben geplanten WEA liegen mit einer Entfernung von weniger als 250 m, in direkter Nähe zu bedeutsamen Lebensräumen für Fledermäuse (AAB-WEA Teil Fledermäuse 2016). Im Abstand von ca. 80 bis 200 m bis zur WEA 1, 2, 3, 4 und 6 befindet sich mit der „Kronhorster Trebel“ ein Gewässer, welches als potentielle Lebensräume kollisionsgefährdeter Arten dient. Zudem befinden sich mehrere Gehölze in der Umgebung der WEA, welche als potentieller Lebensraum und Leitstruktur fungieren können sowie Grünlandflächen, die als Jagdhabitat dienen.

An den sieben Windenergieanlagen ist außerdem ein erhöhtes Kollisionsrisiko während der Migrationsphase der Fledermäuse anzunehmen. M-V liegt mitten im breiten Zugkorridor der wandernden Fledermausarten. In diesem Zeitraum wurden in Nordostdeutschland an vergleichbaren Standorten die meisten Schlagopferfunde gemeldet, so dass mit hinreichender Sicherheit die Wahrnehmung getroffen werden muss, dass auch an den beantragten Standorten ein erhöhtes Kollisionsrisiko während des genannten Zeitraumes besteht.

Fledermäuse fliegen in aller Regel nur zwischen dem frühen Abend und dem morgendlichen Sonnenaufgang, also nicht tagsüber. Des Weiteren hat hauptsächlich die Windgeschwindigkeit einen starken Einfluss auf die Fledermausaktivität (Brinkmann et al. 2011): Die akustisch erfasste Aktivität von Fledermäusen nimmt mit zunehmender Windgeschwindigkeit ab. Brinkmann et al. 2011 (S. 448) erfassten ca. 90 % aller Fledermausrufe in Rotorhöhe bei Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/s. Bei mehr als 11,5 m/s wurde keine Fledermausaktivität mehr verzeichnet. Auch starker Niederschlag wird von Fledermäusen i. d. R. gemieden. Die Temperatur und weitere Witterungsparameter sind stark mit der Windgeschwindigkeit interkorreliert. Dadurch besteht zwar auch ein (überwiegend indirekter) Zusammenhang zwischen der Temperatur und der Fledermausaktivität, die Temperatur ist jedoch kein geeigneter Parameter zur Vorhersage der Fledermausaktivität (Brinkmann, RENEBA II und RENEBA III, bisher unveröffentlicht). Daraus lässt sich ableiten, dass das Eintreten des Tötungsverbotes vermieden werden kann, indem die WEA in den oben genannten Wochen während der beauftragten Zeiten und den beauftragten Witterungsbedingungen nicht betrieben werden.

Da nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Technik ein signifikantes Tötungsrisiko für die Artengruppe der Fledermäuse besteht, ist es erforderlich, die Abschaltzeiten schon bei Inbetriebnahme der WEA durchzusetzen.

#### Begründung des Auflagenvorbehalts (Ziff. 1.2.9.14)

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG formulierte Verletzungs- und Tötungsverbot gegenüber wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten wurde im Verfahrensverlauf durch die Genehmigungsbehörde und durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie durch die infolge Aufgabenwechsel zuständige Naturschutzbehörde geprüft. Grundlage dazu bildete die Antragsunterlage Artenschutzfachbeitrag (AFB) vom August 2021, (einschließlich der Überarbeitungen vom April 2022, August 2022, August 2023).

Für die unter dem besonderen Artenschutz stehende Artengruppe der Fledermäuse standen Untersuchungsergebnisse auf Grundlage von Detektorbegehungen und Batcorder-Aufzeichnungen aus dem Jahr 2017 (Gutachten der BioLaGu vom 19.09.2022) zur Verfügung. In Auswertung dieser konnte festgestellt werden, dass intensives Jagdverhalten insbesondere am Verlauf der den Windpark in Ost-West-Richtung querenden Kronhorster Trebel besteht. Stark frequentiert sind auch der südliche Rand des nördlich vom Windpark gelegenen Waldgebiets sowie die von dort in Richtung Windpark führenden wegbegleitenden Leitstrukturen. Diese und weitere bedeutende Fledermauslebensräume befinden sich in einer Entfernung von weniger als 250 m zu den geplanten sieben WEA-Standorten.

Daher ist davon auszugehen, dass in Anlagennähe ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist. Die Anordnung pauschaler Abschaltzeiten ist somit in Übereinstimmung mit der AAB-WEA (Teil Fledermäuse) notwendig und wurde von der zuständigen Naturschutzbehörde auch gefordert.

Die Genehmigungsbehörde behält sich gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BlmSchG die Erteilung nachträglicher Auflagen bezüglich des Fledermausschutzes vor, da zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung die sich aus dem Gondel-Höhenmonitoring ergebenden Daten zum tatsächlichen Fledermausvorkommen in Art und Anzahl nicht vorliegen. Das Monitoring kann erst nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erfolgen.

Gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BlmSchG kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt werden.

Das Einverständnis des Antragstellers hierzu liegt mit der Erklärung vom 20.04.2023 und 31.01.2024 (Anlage 20.9, Bl. 1 und 2) vor.

Die Aufnahme des Auflagenvorbehalts ist erforderlich und zudem geeignet, angemessen und zumutbar, denn auch wenn aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit hinreichender Sicherheit anzunehmen ist, dass die artenschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden können, bleibt die gegebenenfalls erforderliche nachträgliche Regulierung der Betriebsweise der Anlage durch die Festlegung standortspezifischer Abschaltzeiten vorbehalten. Dies kann insbesondere zur Sicherstellung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich werden und dient überdies der Verfahrensbeschleunigung.

Der Auflagenvorbehalt zur Durchführung eines erneuten Monitorings nach spätestens 12 Jahren

ergibt sich aus den Vorgaben der AAB WEA – Teil Fledermäuse (2016) (vgl. Ziff. 3.1.4.), die als landesspezifische Arbeits- und Beurteilungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern Anwendung findet. Er ist gem. § 12 Abs. 2a BImSchG auch grundsätzlich gestattet.

Die Fledermausaktivität am Standort kann sich im Laufe der Betriebszeit einer WEA durch Landnutzungsänderung oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern. Dadurch bedingt sich eine mögliche Veränderung des Tötungsrisikos für Fledermäuse im Sinne des § 44 BNatSchG. Der Auflagenvorbehalt zur erneuten, späteren Durchführung eines Monitorings dient daher dem legitimen Ziel, Abschaltzeiten dem aus den veränderten Umständen resultierenden Tötungsrisiko anzupassen. Der Auflagenvorbehalt stellt daher auch eine im Einzelfall angemessene Maßnahme dar. Schließlich ist der Auflagenvorbehalt insbesondere mit Blick auf die Durchführungsparameter des Fledermausmonitorings hinreichend konkret bestimmt. Lediglich der genaue Zeitpunkt ist noch zu bestimmen.

#### Zur Protokollvorlage der Fledermausabschaltungen (Ziff. I.2.9.15)

Laut §17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

Das von der zuständigen Naturschutzbehörde geforderte jährliche Protokoll ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahme nachzuweisen.

Die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert die Abschaltlogarithmen der pauschalen und optimierten Fledermausabschaltzeiten an Windkraftanlagen nicht mehr manuell, sondern anhand des ProBat Tools „proBat-Inspector“. Mit dieser kostenfreien webbasierten Anwendung ist die Berechnung standortspezifischer Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen durchführbar. Dies ermöglicht eine schnellere und genauere Aufbereitung und Prüfung der umfangreichen Betriebsdaten. Durch die automatisierte Prüfung mit einem vom Programm erstellten Endbericht wird eine größere Sicherheit für die zuständige Naturschutzbehörde und den Vorhabenträgern bewirkt. Da ProBat weit verbreitet ist und von den Vorhabenträgern ohnehin angewendet wird, ist mit der Datenübergabe in digitaler Form kein zusätzlicher Aufwand, sondern eine Arbeitserleichterung verbunden.

#### **2.4.7 Begründung der Luftverkehrsrechtliche Auflagen**

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festsetzung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10192 vom 31.08.2020 und MV-10192-a vom 16.01.2023
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)

- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766)
- EU (VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

#### **2.4.8 Begründung der wasserrechtlichen Auflagen**

Für die oberirdischen Gewässer folgen die Auflagen der EU-WRRL<sup>30)</sup>.

Sie dienen ebenso zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG für die Kronhorster Trebel. Zwingende Voraussetzung für die Zielerreichung „gutes ökologisches Potential“ an der Kronhorster Trebel ist die Einrichtung und Einhaltung der Gewässerentwicklungsflächen. Die Kullisse wurde vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V im März 2023 veröffentlicht (Quelle:<https://www.wrrl-mv.de/service/materialien/GewEntwfl/>). Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V „Bauen und andere Maßnahmen im Gewässerentwicklungsraum“ vom 21.04.2021 darf im Gewässerentwicklungskorridor keine Nutzung ausgeführt werden, die geeignet ist, die Zielerreichung oder die Durchführung von Maßnahmen zur WRRL- Zielerreichung zu beeinträchtigen oder zu vereiteln.

Bei Gewässerquerungen besteht eine Anzeigepflicht nach § 82 LWaG i. V. m. § 118 LWaG. Versagungsgründe für die angezeigte Gewässerkreuzung des Grabens 26/56 mit der Zuwegung zur WEA 5 liegen nicht vor.

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, unterliegen nach § 49 Abs. 1 WHG der Anzeigepflicht. Der Erdaushub für die Fundamente der Windenergieanlagen gilt jeweils als Erdaufschluss im Sinne des § 49 Abs. 1 WHG.

#### **2.4.9 Begründung der bauordnungsrechtlichen Auflagen**

Die bauordnungsrechtlichen Auflagen sind notwendig, um die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicher zu stellen und erfolgen zur Kontrolle der Auflagen und der Genehmigungsvoraussetzung sowie der Ermittlung der Fristen zur weiteren Überwachung der Anlage und zur Bestimmung des Ablaufes der Genehmigung.

Der Abstand der geplanten Windenergieanlage WEA 7 zur öffentlichen Verkehrsfläche Bundesstraße B 194 beträgt ca. 159 m. Die Abstände der WEA 1 bis 4 und 6 zur öffentlichen Gemeindestraße betragen WEA 1: ca. 95 m, WEA 2: ca. 97 m, WEA 3: ca. 195 m, WEA 4: ca. 186 m, WEA 6: ca. 129 m. Der Abstand der einzelnen WEA ist geringer als  $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser plus Nabenhöhe}) = 469,65 \text{ m}$ . Damit wird der erforderliche Abstand wegen der Gefahr des Eisabwurfes nach der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für

Turm und Gründung“ zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingehalten. Vorgenannte WEA sind demzufolge mit dem Eiserkennungssystem auszustatten.

## 2.5 Zusammenfassung

Die Prüfung durch die genannten beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Beteiligten sind in den Bescheid aufgenommen worden. Von der Genehmigungsbehörde ist die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des BImSchG vorgenommen worden (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Die Prüfung hat ergeben, dass

- a) unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt ist, dass die Pflichten für den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt.

Dem Antrag ist zu entsprechen.

## 2.6 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 2 bis 4, 9 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG) in Verbindung mit der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V).

### Zu Ziff. II.2

Die Verwaltungsgebühr berechnet sich aus der Einzelgebühr gemäß der Tarifstelle (TS) 2.2, den Zuschlägen gemäß den TS 2.4.2, 3.6.1 und 2.4.7 sowie der Ermäßigung für die Beauftragung eines Behördensachverständigen gemäß der TS 2.4.13 der Immissionsschutz-Kostenverordnung. Aufgrund des Antragseinganges vom 30.10.2019 findet in der Berechnung die Immissionsschutzkostenverordnung vom 12.12.2018 Anwendung.

Tarifstelle	Erläuterung	Berechnung	Betrag in €
2.2	Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Absatz 1 für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Anlage		

	<p>██████████ Nennleistung zzgl. ██████████ Gesamthöhe über Grund</p>	████████████████████	██████████
2.4.2	<p>Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG 30 bis 50 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 5 000 UVP</p>	████████████████████	██████████
2.4.7	<p>Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens bis 30 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 230</p>	████████████████████	+ ██████████
3.6.1	<p>Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 100 bis 4 500 € Die Gebühr berechnet sich nach dem Zeitaufwand für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte von 34,50 € je angefangene halbe Stunde</p>	████████████████████	+ ██████████
		<b>Zwischensumme</b>	██████████
2.4.13	<p>Ermäßigung bei Beauftragung eines Projektmanagers nach § 2 Absatz 2 Nummer 5 der 9. BImSchV oder eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 13 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV</p> <p>10 bis 30 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen</p>	<p>Die Auslagen<sup>d)</sup> wurden mit Kostenfestsetzungsbescheid vom 02.05.2022 abgegolten.</p> <p>Die Auslagen<sup>e)</sup> wurden mit Kostenfestsetzungsbescheid vom 28.06.2022 abgegolten.</p> <p>Die Auslagen<sup>f)</sup> wurden mit Kostenfestsetzungsbescheid vom 06.05.2024 abgegolten.</p> <p>Die Verwaltungsgebühr wurde um den Betrag der tatsächlich entstandenen Auslagen<sup>g)</sup> in Höhe von ██████████ € ermäßigt.</p>	<p>- ██████████</p> <p>- ██████████</p> <p>- ██████████</p>

Verwaltungsgebühr:			= [REDACTED]

Tabelle 8: Gebührenberechnung

Erläuterungen zu den Berechnungen in obiger Tabelle:

- a) Der Zuschlag für die Durchführung der UVP bewegt sich am unteren Ende des Gebührenrahmens von 30 % und ist entsprechend der Tatsachen, dass die UVP ohne besondere Schwierigkeiten ablief, es nur zwei Einwender gab, die Erörterung im Rahmen einer Online-Konsultation stattfand und bei dieser nur die Erwiderung eines der beiden Einwender einging, angemessen.
- b) Der Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen in Höhe von 20 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2 ist aufgrund der Wiederholung von verfahrensrelevanten Prüfschritten (Vollständigkeit, Behördenbeteiligung) angemessen. Der Gebührenrahmen von 30 % wurde nicht ausgeschöpft, da aufgrund der Änderungscharakteristik von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung abgesehen werden konnte.
- c) Der in Ansatz gebrachte Zeitaufwand beruht auf Aufforderungen im Rahmen der Prüfung vollständiger Antragsunterlagen, die für den Antrag vom 23.10.2019 zweimal und für den geänderten Antrag vom 05.09.2022 einmal ergingen.
- d) Hierbei handelt es sich um Auslagen aufgrund der Rechnung des Behördensachverständigen Nr. 2022-00009 vom 26.01.2022.
- e) Hierbei handelt es sich um Auslagen aufgrund der Rechnung des Behördensachverständigen Nr. 2022-00148 vom 31.05.2022.
- f) Hierbei handelt es sich um Auslagen aufgrund der Schlussrechnung des Behördensachverständigen Nr. 2024-00074 vom 15.03.2024.
- g) Die tatsächlich entstandenen Auslagen <sup>(d)+e)+f)</sup> liegen unterhalb des Gebührenrahmens der TS 2.4.13 von 10 bis 30 % bezogen auf die TS 2.2. Dieser bewegt sich zwischen [REDACTED] € und [REDACTED]

Die Kosten für diese Amtshandlung sind die oben ermittelten Gebühren in Höhe von [REDACTED] €.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO<sup>31)</sup> Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstr. 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

#### V. Hinweise

##### 1. Denkmalpflegerische Hinweise

Wenn während der Erdarbeiten Denkmale, Teile von Denkmalen oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde

zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

## **2. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitnehmer als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt. (§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV<sup>32</sup>))

Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II BaustellV)

## **3. Luftverkehrsrechtliche Hinweise**

### **3.1 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (bNK):**

Gemäß Auflage Nr. I.2.6.2.5 ist vor Inbetriebnahme einer bNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

### **3.2 Veröffentlichungsdaten:**

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

**Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der**

**WEA in m über Grund und in m über NN.** Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

### **3.3 Kraneinsatz:**

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen **VIII-623-00000-2020/144 (24-2/2305a)** anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.

## **4. Hinweis der Bundeswehr**

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

## **5. Allgemeine und spezielle immissionsschutzrechtliche Hinweise**

**5.1** Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anordnungen zu treffen (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

**5.2** Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG handelt.

- 5.3** Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 und 1a BlmSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.
- 5.4** Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BlmSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BlmSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die nach § 16 Abs. 1 BlmSchG notwendige Genehmigung wesentlich ändert.
- 5.5** Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG).
- 5.6** Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unberührt privater Rechte Dritter.
- 5.7** Bei Betreiberwechsel der Anlage ist dieser dem StALU VP schriftlich anzuzeigen (§§ 52 (2) und 52b BlmSchG).
- 5.8** Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb während der Dauer von 3 Jahren ruht, ohne dass eine Fristverlängerung beantragt oder bewilligt worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).
- 5.9** Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum N149/5.X STE, Mode 0<sup>3</sup>

Oktavmittelfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	(82,4)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

- für die „WEA 01“

Oktavspektrum N149/5.X STE, Mode 0<sup>3</sup>

Oktavmittelfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	(82,4)

- für die „WEA 02“

Oktavspektrum N149/5.X STE, Mode 6<sup>3</sup>

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schalleistungspegel [dB(A)]	84,7	90,9	94,6	97,2	97,9	95,4	87,8	(79,8)

- für die „WEA 03“

Oktavspektrum N149/5.X STE, Mode 8<sup>3</sup>

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schalleistungspegel [dB(A)]	83,7	89,9	93,6	96,2	96,9	94,4	86,8	(78,8)

- für die „WEA 04“

Oktavspektrum N149/5.X STE, Mode 11<sup>3</sup>

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schalleistungspegel [dB(A)]	80,7	86,9	90,6	93,2	93,9	91,4	83,8	(75,8)

- für die „WEA 05“

Oktavspektrum N149/5.X STE, Mode 12<sup>3</sup>

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schalleistungspegel [dB(A)]	80,2	86,4	90,1	92,7	93,4	90,9	83,3	(75,3)

- für die „WEA 06“, „WEA 07“

Oktavspektrum N149/5.X STE, Mode 16<sup>3</sup>

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schalleistungspegel [dB(A)]	78,2	84,4	88,1	90,7	91,4	88,9	81,3	(73,3)

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

## 6. Bauordnungsrechtliche Hinweise

Die angesetzte Entwurfslebensdauer für Turm und Fundament der WEA beträgt 25 Jahre

Die angesetzte Entwurfslebensdauer für Maschine und Rotorblätter der WEA beträgt 20 Jahre

Die wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“ i. V. m. dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sowie die Einhaltung der in den Gutachten formulierten Auflagen sind durchzuführen.

Der Weiterbetrieb der WEA nach Ablauf der Entwurfslebensdauer kann durch festgelegte Prüfmethoden, die den Weiterbetrieb der WEA gemäß dem aktuellen Stand der Technik ermöglichen, nachgewiesen werden. Die Sicherheit der WEA hinsichtlich der Aussage zur Standsicherheit hängt vom Umfang und Auswahl der Prüfmethode und der Probenahme, Durchführung und Bewertung des beauftragten Sachverständigen ab. Die bautechnische Zulassung ist unbefristet.

## **7. Hinweis zur Kompensationsverpflichtung**

Falls der Vorhabenträger nach Genehmigung einzelne Windenergieanlagen verkauft, bleiben die Verpflichtungen zur Umsetzung sämtlicher Kompensationsmaßnahmen beim Inhaber der Genehmigung nach BImSchG, da die Kompensationsverpflichtung und Vermeidungsmaßnahmen für den gesamten Windpark und nicht für einzelne Windkraftanlagen ermittelt wurden und eine Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen für einzelne Windenergieanlagen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht erfolgte.

## **8. Hinweis zu den pauschalen Abschaltzeiten Fledermausschutz**

Die Abschaltung ist bereits während eines Probebetriebs durchzuführen, um Kollisionen in diesem Zeitraum bereits auszuschließen. Der Genehmigungsbehörde ist der Probebetrieb spätestens 4 Wochen vor Beginn anzuzeigen.

## **9. Hinweise zum Saatgut auf den Nahrungsflächen für Rotmilan und Schreiadler**

Das Saatgut muss nicht VWW (Verband deutscher Wilddamen- und Wildpflanzenproduzenten e. V.) zertifiziert sein. Stattdessen sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Die Samenmischungen für Gras- und Kräuteransaat für die freie Landschaft sollen nach Gesetzeslage (§ 40 Abs.4 BNatSchG) aus regionaler Herkunft stammen.
- Neben der Wasserstufe und dem Bodentyp bestimmt die Saatgutmischung entscheidend die Qualität der Lenkungsfläche. Ist die Qualität des Saatgutes minderwertig, kann es sein, dass der gewünschte Kräuteranteil nicht erreicht wird und noch einmal ausgesät werden muss. Hierzu beraten die Samen-Betriebe.
- Ziel ist die Entwicklung von artenreichem GM (Frischgrünland auf Mineralstandorten). Somit muss gegengeprüft werden, welches Saatgut für den jeweiligen Standort geeignet ist. Sollte es Hinweise auf trockene Standorte geben, ist eine trockenheitstolerante Saatmischung zu verwenden. Auch dahingehend beraten die Samen-Betriebe.

- Die Samenmischung soll einen Kräuteranteil von mindestens 30% und aus niedrige bis mittelhohe Wildgrasarten bestehen.
- Die Samenmischung darf ausdrücklich kein Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) enthalten, da diese Grasart sehr dominant ist und heimische Kräuter, die auf der Fläche gewünscht sind, verdrängt.

## **10. Hinweise des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Abt. 2, 3 und 4**

- 10.1** Vorhandene Zuwegungen sind so zu wählen, dass Flächenverbrauch und die Flächenzerschneidung minimiert werden.
- 10.2** Die von der Planung betroffenen Flurstücke befinden sich im Flurneuordnungsgebiet und unterliegen nach § 56 LwAnpG<sup>33)</sup> dem Flurneuordnungsverfahren FNOV-Papenhagen. Kartendarstellungen mit den von der Flurbereinigung betroffenen Flächen und Wegen sind der Antragstellerin elektronisch übermittelt worden.
- 10.3** Es gelten die Artikel 1 und 4 der EU-WRRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Verbesserungsgebot) zu erreichen.

## **11. Hinweise des WBV „Trebel“**

Bei den teilweise parallel zu den Gräben 53/6, 26/56 und 26/57 verlaufenden Trassen für die dauerhafte Zuwegung der WEA 5, 6 und 7 ist der geplante Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer ebenso einzuhalten, wie der Abstand zur Böschungsoberkante des Grabens 53/5 für die geplante temporäre Abfahrt von der B 194.

Mit der Zuwegung der WEA 5 ist eine Querung des Grabens 25/56 vorgesehen. Die Dimensionierung des dafür erforderlichen Durchlasses sollte 500 mm betragen. Die Grabenböschungen im Anschlussbereich des Durchlassbauwerkes sind erosionssicher wiederherzustellen. Auf Drausläufe im Gewässer ist zu achten.

Auf einem Großteil der in die Planung einbezogenen Flächen befinden sich Drainanlagen. Hier ist der wirtschaftende Landwirtschaftsbetrieb mit einzubeziehen.

Das geplante Stromkabel kreuzt die Gräben 18/08 und 53/6 jeweils einmal und den Graben 26/56 zweimal. Die offenen Gräben sind im Schutzrohr mit einem Mindestabstand von 1,0 m unter Grabensohle zu unterqueren. Die Gewässerkreuzungen sind vor Ausführung im Detail mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen und nach Fertigstellung Bestandsunterlagen (Detaillagepläne und Profilschnitte) zu übergeben.

Im Bereich der geplanten Kompensationsmaßnahme M01 verläuft der verrohrte Graben 15-39, das als unterhaltungspflichtiges Gewässer des WBV „Trebel“ geführt wird. Gegen die geplante extensive Ackernutzung bestehen keine Bedenken. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in einem Streifen von 7,00 m beidseits der Rohrleitung Gehölzpflanzungen zu unterlassen sind

**12. Hinweis des ZWA Grimmen**

Auf dem Flurstück 148/2 der Flur 1 in der Gemarkung Glashagen (WEA 7) befindet sich eine Trinkwasserleitung 160 x 95 PE 100 und eine Schmutzwasserdruckrohrleitung 160 x 14,6 PE 80 des ZWAG. Diese ist durch ein eingetragenes Leitungsrecht im Grundbuch von Papenhagen Blatt 11 dinglich gesichert. Im Schutzstreifen gemäß Lageplan (liegt der Antragstellerin elektronisch vor) dürfen keine Maßnahmen und Einwirkungen vorgenommen werden, die Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden; Niveauänderungen der Geländeoberfläche sind unzulässig. Die Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen sowie die Bepflanzung mit Bäumen ist ohne vorherige Genehmigung des ZWAG nicht gestattet.

**13. Weitere wasserrechtliche Hinweise**

- 13.1** Der Standort des Windparks Papenhagen befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.
- 13.2** Die WEA 1 bis 4 sowie die WEA 6 liegen in unmittelbarer Nähe (max. ca. 200 m) der berichtspflichtigen Kronhorster Trebel (TREB-0500). Der Gewässerentwicklungsraum des Wasserkörpers wurde pauschal ausgewiesen und beträgt somit beidseits des Gewässers 15 m.
- 13.3** Der Antragsteller ist für den ordnungsgemäßen Zustand und die Funktionsfähigkeit der Gewässerkreuzung verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Bestehen, dem Betrieb und der Unterhaltung derselben entstehen.
- 13.4** Für die Planung der Überfahrten sind die Breite und die Last der Fahrzeuge zu berücksichtigen.
- 13.5** Bei Havarien und Störungen, insbesondere bei der Bauausführung, die zu einer Beeinträchtigung der Gewässer und des Grundwassers führen oder führen könne, hat der Genehmigungsinhaber die zuständige Wasserbehörde zu verständigen, die Ursachen zu ergründen und abzustellen.
- 13.6** Bei den weiteren angezeigten Gewässerkreuzungen außer der Zuwegung zur WEA 5 handelt es sich nicht um Gewässer 2. Ordnung. Hier ist keine Zustimmung durch die untere Wasserbehörde notwendig. Eine Abstimmung mit den Eigentümern ist hier ggfs. erforderlich (siehe auch Stellungnahme des WBV „Trebel“).
- 13.7** Die WEA 1 bis 4 liegen innerhalb des Grundwasserkörpers Trebel (WP\_PT\_5\_16). Die WEA 5 bis 7 liegen im Grundwasserkörper Ryck/Ziese (WP\_KO\_5\_16). Im Vergleich zu der Größe der Grundwasserkörper (Trebel: 702,29 km<sup>2</sup>), Ryck/Ziese: 891,28 km<sup>2</sup>) ist die durch das Vorhaben versiegelte Fläche verhältnismäßig gering. Das Niederschlagswasser versickert unmittelbar im Bereich der Windenergieanlagen ohne vorherige Sammlung, somit ist kein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen. Beeinträchtigungen auf die mengenmäßigen Zustände der Grundwasserkörper werden nicht erwartet.

- 13.8** Werden während der Bauphase Grundwasserabsenkungen durchgeführt, handelt es sich hierbei um Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 WHG. Sollten im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind sie gesondert auszuweisen und bei der Wasserbehörde nach § 8 WHG mindestens einen Monat vor Baubeginn zu beantragen. Der Verbleib des anfallenden Wassers ist im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Hier erfolgt keine Bündelung innerhalb des Verfahrens nach BImSchG (§ 13 letzter Teilsatz).
- 13.9** Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Gemäß den Antragsunterlagen werden aus Sicht der unteren Wasserbehörde ausreichend Auffangmöglichkeiten vorgehalten. Es wird dennoch auf die Einhaltung des § 62 WHG sowie die Anforderungen der Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV<sup>34</sup>), insbesondere § 34 AwSV hingewiesen. Dies gilt sowohl für den Bau der WEA als auch den Betrieb.
- 13.10** Innerhalb von Baugruben sowie in unmittelbarer Nähe zu Oberflächengewässern (10m) ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt. Ein Betanken von Baumaschinen und/oder –fahrzeugen in Baugruben, an Gewässern oder in ihrer unmittelbaren Umgebung (10 x 10 m) ist untersagt. Bindemittel, Auffangwannen und ähnliches sind für den Havariefall vorzuhalten.

#### **14. Bergbaurechtlicher Hinweis**

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Sole im Feld Trias“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Geo Exploration Technologies GmbH, Körnerstraße 2, 55120 Mainz.

#### **15. Straßenverkehrsrechtlicher Hinweis**

Die neue Zufahrt zur B194 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt gilt gemäß § 8a Bundesfernstraßengesetz (FStrG<sup>35</sup>) als Sondernutzung, für die gem. § 8 FStrG eine Erlaubnis der Straßenbauverwaltung erforderlich ist.

#### **VI. Rechtsgrundlagenverzeichnis**

Für die Entscheidungsfindung wurden insbesondere nachfolgend aufgeführte Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften herangezogen:

<sup>1)</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

<sup>2)</sup> Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVObI. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April

2024 (GVOBl. M-V S. 110)

- 3) LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- 4) NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- 5) WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- 6) LWaG - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184)
- 7) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
- 8) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503) Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- 9) ProdSG - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
- 10) 9. ProdSV - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
- 11) BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
- 12) ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- 13) GefStoffV - Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist
- 14) ArbStättV - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004

(BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist

<sup>15)</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

<sup>16)</sup> Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz-VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, ber. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)

<sup>17)</sup> Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz- Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V) vom 12.12.2018 (GVOBl. M-V 2018, S.430)

<sup>18)</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

<sup>19)</sup> Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

<sup>20)</sup> Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung - LwUmwuLBehV MV vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 1 Sechste ÄndVO vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)

<sup>21)</sup> Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung – ImmSchZustLVO M-V) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V 2015, 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)

<sup>22)</sup> Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsbesetz – UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist

<sup>23)</sup> Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V) vom 18. Mai 2016, das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1032) geändert worden ist

<sup>24)</sup> Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai. 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist.

<sup>25)</sup> Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-

Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 2020

<sup>26)</sup> BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

<sup>27)</sup> DSchG M-V - Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) letzte berücksichtigte Änderung: § 25, neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

<sup>28)</sup> Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

<sup>29)</sup> Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Öko-kontoverordnung – ÖkoKtoVO M-V) vom 22. Mai. 2014 (GVOBl. M-V 2014, 290)

<sup>30)</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Wasserrahmenrichtlinie - EU-WRRRL) vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

<sup>31)</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist

<sup>32)</sup> BauStellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist

<sup>33)</sup> LwAnpG - Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

<sup>34)</sup> AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

<sup>35)</sup> FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Im Auftrag

*Ulrike Pietz*

Ulrike Pietz  
Dezernentin



- Anlage I: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen  
Anlage II: Antragsunterlagen (6 Ordner)